

DIE VERFASSERSCHAFT DER „GOLDENEN BULLE“ KARLS IV.

Von Bernd-Ulrich Hergemöller

Die Frage nach der Verfasserschaft der sogenannten „Goldenen Bulle“ Karls IV. von 1355/56 hat weitreichende Konsequenzen für die Interpretation dieses „kaiserlichen Rechtsbuches“¹ und die Einschätzung des Leistungs- und Kulturniveaus der Prager Kanzlei und des kaiserlichen Hofes².

Im Laufe der letzten Jahrhunderte sind verschiedene Namen in die Debatte geworfen worden:

Seit Olenschlager hat man z. B. wiederholt auf den bedeutenden Notar Rudolf von Friedberg hingewiesen (seit 1365 auch Bischof von Verden)³; — dieser kommt allerdings für die Vorbereitung, Ausarbeitung und Entstehung des Gesetzeswerkes nicht in Betracht, da er schon kurz nach dem 26. August 1355 zu Vermittlungstätigkeiten im sogenannten „Hundertjährigen Krieg“ aufgebrochen war⁴.

¹ Dies ist der Name, den Karl IV. dem Werk selbst gibt (RegImp VIII Nr. 3699, 3740); dazu Wolf, A.: Das „kaiserliche Rechtsbuch“ Karls IV. (sog. Goldene Bulle). In: *Ius Commune* II. Frankfurt/M. 1969, S. 1—33, hier S. 1 f. — Einen anderen Benennungsvorschlag macht Ders. in: Coing, H. (Hrsg.): *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte*. Bd. 1. München 1973, S. 571, 593, 735, wo er es nach den Anfangswörtern der Arenga „das Königswahlgesetz ‚*Omne Regnum*‘“ nennt. — Vgl. auch: *Bulla Aurea*. Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. vom Jahre 1356. Hrsg. von W. D. Fritz (*Fontes Iuris Germanici Antiqui, ex MGH in usum scholarum XI*). Weimar 1972, hier Einl. S. 11 Anm. 11.

² Vorliegender Aufsatz ist eine gestraffte und überarbeitete Fassung der formalen Untersuchungen des Verfassers: Hergemöller, B.-U.: *Der Nürnberger Reichstag von 1355/56 und die „Goldene Bulle“ Karls IV.* Phil. Diss. Münster 1978 (Diss.-Druck), S. 365—473. Die Arbeit erscheint — ebenfalls in geänderter Form — ohne die formalen Untersuchungen jetzt unter dem Titel „Fürsten, Herren und Städte in Nürnberg 1355/56. Die Entstehung der ‚Goldenen Bulle‘ (Städteforschung 13. Hrsg. vom Institut für vergleichende Städtegeschichte Münster).

³ Olenschlager, J. D. v.: *Neue Erläuterung der Guldenen Bulle Kaysers Carls des Vierten*. Frankfurt-Leipzig 1766, S. 390 f. — Vgl. Hahn, O.: *Ursprung und Bedeutung der Goldenen Bulle Karls IV.* Diss. Breslau 1902, S. 49. Zu Rudolf von Friedberg allgemein: Schöffel, P.: *Rudolf von Friedberg. Studie zur Kanzleigeschichte Karls IV.* AZ 7 (1931) 26—49. — Langer, H.-G.: *Urkundensprache und Urkundenformeln in Kurtrier um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschsprachigen Urkunden in der kurtrierischen Kanzlei während der Tätigkeit Rudolf Losses und seines Kreises*. Köln-Graz-Wien 1970/71, bes. S. 352—373 (ArchDipl 16). — Zur politischen Bedeutung Rudolfs als Bischof von Verden vgl. Wohlgemuth, H.: *Das Urkundenwesen des deutschen Reichshofgerichts 1273—1378*. Köln-Graz-Wien 1973, S. 109.

⁴ Schöffel 37 f. — Werunsky, E.: *Geschichte Kaiser Karls IV. und seiner Zeit*. Bd. 3. Innsbruck 1892, S. 109—111. — Zur Westpolitik dieser Zeit gute Zusammenfas-

Auch der berühmte italische Rechtsgelehrte *Bartolus von Sassoferatto* wurde oft im Zusammenhang mit der „Bulle“ genannt⁵. Karl IV. hatte ihn während der Krönungsfahrt 1355 in Pisa empfangen und beauftragt, die von seinem Großvater Heinrich VII. erlassene Neukodifizierung der *Lex Julia* zu kommentieren⁶; — dennoch können Berichte über eine Reise Bartolus' über die Alpen historisch nicht verifiziert werden⁷.

Lupold von Bebenburg taucht ebenfalls regelmäßig in der historiographischen Diskussion auf⁸. Dieser Bamberger Bischof und *Doctor decretorum* ist zudem für die Zeit zwischen Karls Rückkehr aus Italien und dem Beginn des Nürnberger Tages sowie bis zum 8. Dezember 1355 in der Pegnitzstadt selbst nachgewiesen, so daß eine gewisse Einflußnahme durchaus in den Bereich des Möglichen rückt⁹. In seinem Hauptwerk „*Tractatus de iuribus regni et imperii*“ behandelt er die reichsrechtliche Stellung des gewählten Königs. Seinen vermittelnden Standpunkt

sungen: Thomas, H. in Seibt, F. (Hrsg.): Kaiser Karl IV. Staatsmann und Mäzen. Hrsg. aus Anlaß der Ausstellungen in Nürnberg und Köln 1978/79. München 1978, S. 155 f. — Ders. in Patze, H. (Hrsg.): Kaiser Karl IV. Forschungen über Kaiser und Reich. Hrsg. i. A. des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. *BlDdLG* 114 (1978) 190 f.; ferner Schnith, K. in Seibt: Kaiser Karl IV. 162.

⁵ Vor allem Ludwig, J.P.: Vollständige Erläuterung der Goldenen Bulle. Bd. 1. Frankfurt 1716, S. 34, 62; Bd. 2. Frankfurt 1719, S. 58, 108, tritt für die Verfasserschaft desselben an gewissen Teilen des Werkes ein.

⁶ Schubert, E.: König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Göttingen 1979, S. 142 (VeröffMPiG 68). — Vgl. RegImp VIII Nr. 2129 (Bartolus wird Rat, Hofgesinde und Tischgenosse Karls IV.).

⁷ Vgl. Hahn 48 f. — Friedjung, H.: Kaiser Karl IV. und sein Antheil am geistigen Leben seiner Zeit. Wien 1876, S. 78, 88. — Obwohl Hahn die Beteiligung Bartolus' für nicht wahrscheinlich hält, betont er doch die Rolle italischer Notare und nennt in diesem Zusammenhang die Namen Andreas Paynellus, Johannes von Arezzo und Angelus von Arezzo (37 f.). Die stilistischen „Belege“ beschränken sich auf die Wörter „*originarie*“ und „*Alamanie*“ in: „*qui in partibus Alamanie pfallburgerii consueverunt appellari*“ des C. XVI „GB“.

⁸ Boehmer, J.F. (Hrsg.): *Fontes rerum Germanicarum*. Bd. 1: Johannes Victoriensis und andere Geschichtsquellen Deutschlands im vierzehnten Jahrhundert. Stuttgart 1843, Nachdruck Aalen 1969, S. 484. — Riezler, S.: Die literarischen Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs des Baiers. Leipzig 1874, Nachdruck New York 1961, S. 110. — Friedjung 87 f. — Meyer, Hermann: Lupold von Bebenburg. Studien zu seinen Schriften (Stud. u. Darst. a. d. Gebiet der Geschichte 1/2). Freiburg 1909, S. 131, 142, 145, 146 f., 150, 163 f., 176 f., 165, 182 f., 197 ff., Fazit S. 231 f. (dieses Resümee steht unter dem ausdrücklichen Einfluß von Zeumer und ist somit sehr vorsichtig und zurückhaltend ausgefallen; vgl. Hergemöller: Nürnberger Reichstag 368 Anm. 1156). — Senger, A.: Lupold von Bebenburg. Bamberg 1905, S. 134 f. (63. Bericht über Bestand und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg 1904). — Petersen, E.L.: Studien zur Goldenen Bulle. *DA* 22 (1966) 227—253, hier 244 f. — Die Diss. von Barisch, G. in: 113. Bericht des Historischen Vereins für die Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg. Bamberg 1977, S. 357 Anm. 20, nimmt zu dieser Frage keine Stellung (sie ist im übrigen sehr gründlich, zeigt aber doch, daß sich die Diskussion um Lupold bald erschöpft hat).

⁹ In den Zeugenlisten vom 18.—31. Juli 1355 (RegImp VIII Nr. 6825 Erg., 2207) und vom 29. November bis 8. Dezember 1355 (ebenda Nr. 2297—2321) nachzuweisen. — Vgl. Hergemöller: Nürnberger Reichstag 689.

zwischen extrem kurialistischen und extrem nominalistischen Ansichten hat man teilweise in der „Goldenen Bulle“ wiederfinden wollen¹⁰.

In erster Linie aber rückte die Kanzlei Karls IV. in den Mittelpunkt des Interesses¹¹. Es war ganz naheliegend, in deren Leiter, dem damaligen Hofkanzler (*aulae imperialis cancellarius*) und Bischof von Leitomyšl (Litomyšl) Johann von Neumarkt¹², den *spiritus rector* der formalen Gestaltung zu vermuten. Vor allem gegen Ende des 19. Jahrhunderts wurde er recht häufig entweder als Verfasser oder als stilistischer Redaktor, zumindest aber als Dichter des Vorgebets und des Proömiums bezeichnet. Von den verschiedenen kleineren Arbeiten¹³ verdient die Dissertation von E. Reimann ausdrückliche Erwähnung, da sie durch den Vergleich einiger Arengen der „Goldenen Bulle“ mit anderen der „*Summa cancellariae*“ wichtige Fortschritte erzielt hat¹⁴. Besonders emphatisch hat sich seit 1891 Konrad Burdach für die Verfasserschaft Johanns eingesetzt¹⁵. Er verweist auf die „poetisierende

¹⁰ Vgl. Petersen und Hergemöller: Nürnberger Reichstag 395—415. — Der *Tractatus* ist hier zitiert nach der Ausgabe von Sebastian Brant: „*Lupoldus de iuribus et translatione imperii*“. Straßburg 1508 (zit. Lupoldus, *Tractatus*).

¹¹ Eine neuere umfassende Arbeit über die Kanzlei Karls IV. ist noch immer wissenschaftliches Desiderat. Vgl. vorerst: Lindner, Th.: Das Urkundenwesen Karls IV. und seiner Nachfolger (1346—1437). Stuttgart 1882. — Schmitt, L. E.: Die deutsche Urkundensprache in der Kanzlei Karls IV. (1346—1378). Zeitschr. f. Mundartforschung, Beih. 15, H. 11 (1936). — Einen neuen Versuch der Systematisierung von Kanzlei und Rat macht Hergemöller: Nürnberger Reichstag 108—146. — Neuere Forschungen vor allem zur Verflechtung mit dem politisch und wirtschaftlich führenden Bürgertum: Moraw, P.: Deutsches Königtum und bürgerliche Geldwirtschaft um 1400. VSWG 55 (1968) 298—328. — Ders.: Zum königlichen Hofgericht im deutschen Spätmittelalter. ZGOR 121 (1973) 307—318. — Ders.: Königtum und Hochfinanz in Deutschland 1350—1450. ZGOR 112 (1974) 23—34. — Ders.: Personenforschung und deutsches Königtum. ZHF 2 (1975) 7—18. — Ders.: Grundzüge der Kanzleigeschichte Kaiser Karls IV. 43. In: Actes du Ve Congrès internationale de diplomatique 1977. — Ders.: Monarchie und Bürgertum. In: Seibt: Kaiser Karl IV. 43—63. — Ders.: Räte und Kanzlei. Ebd. 285—292. — Ders.: Funktion und Organisation von Verwaltung im ausgehenden Mittelalter (ca. 1350—1500). In: Deutsche Verwaltungsgeschichte. Bd. 1. Stuttgart 1981. — Stromer, W. von: Der kaiserliche Kaufmann, Wirtschaftspolitik unter Karl IV. In: Seibt: Kaiser Karl IV. 63—73. — Interessante Hinweise auch in: Ders.: Die Gründung der Baumwollindustrie in Mitteleuropa. Wirtschaftspolitik im Spätmittelalter. Stuttgart 1978 (Monographien zur Geschichte des MA 17).

¹² Auch hier steht eine umfassendere neuere Darstellung noch aus; vgl. Klapper, J.: Johann von Neumarkt, Bischof und Hofkanzler. Leipzig 1943. Die Diskussion hat sich jahrzehntelang um die Herkunft des „Neumärkters“ gedreht, dazu zuletzt (und wohl auch abschließend): Rieckenberg, H. J.: Zur Herkunft des Johann von Neumarkt, Kanzler Karls IV. DA (1975) H. 2, S. 555—569 (mit Lit.).

¹³ Neger, E.: Die Goldene Bulle nach ihrem Ursprung und reichsrechtlichem Inhalt. Diss. Göttingen. Prenzlau 1877, S. 35 f. — Hahn 53 verweist summarisch auf die Einleitung, die Arengen der Cc. VII, XII, XX, XXV und XXXI [sic!], ohne näher auszuführen, was er meint.

¹⁴ Reimann, E.: Untersuchung über die Vorlagen und die Abfassung der Goldenen Bulle. Halle a. S. 1898, S. 50 f.

¹⁵ Zuerst Burdach, K.: Zur Kenntnis altdeutscher Handschriften und zur Geschichte altdeutscher Literatur und Kunst, unter dem Titel: Böhmens Kanzlei unter den Luxemburgern und die deutsche Kultur. Centralblätter für Bibliothekswesen 8 (1891). — Dann ders. (Hrsg.): Vom Mittelalter zur Reformation. Forschungen zur Geschichte der deut-

philosophisch-staatsrechtliche Betrachtung“ im Proömium, auf die Anklänge an das *Corpus Juris*, auf „römisch-rechtliche Quellen“ — ohne diese Andeutungen allerdings näher zu erläutern¹⁶. In den späteren Bänden des von ihm begründeten Reihenwerkes „Vom Mittelalter zur Reformation“ finden sich schon Ansätze zu Stilvergleichen; so wird der Eingang der „Goldenen Bulle“ mit einem Brief des Hofkanzlers an König Ludwig von Ungarn verglichen, und es wird auf Parallelen „im mythologischen Wortschatz“, in „archaisierenden Tendenzen“ und „im Streben nach Wortfülle“ hingewiesen¹⁷. Karl Zeumer hat sich jedoch in seinem 1908 erschienenen Werk über die „Goldene Bulle“ energisch und polemisch gegen jede Zuweisung zu Johann von Neumarkt gewandt und generell jede persönliche Zuschreibung so lange für unmöglich erklärt, bis genaue stilistische Untersuchungen vorlägen. Nach ihm besteht kein Anlaß zu der Vermutung, daß „Johann von Neumarkt einen hervorragenden Anteil an der Abfassung des Gesetzes selbst habe, geschweige denn dafür, daß man ihn auch im allerbeschränktesten Sinne als dessen Verfasser betrachten könne“¹⁸. Zunächst erhebt er die praxisbezogenen Einwände, daß der Kanzler nicht der einzig humanistisch Gebildete zu Nürnberg gewesen sei¹⁹ und daß er im Drange der Reichsgeschäfte sicherlich Besseres zu tun gehabt habe, „als Bibelstellen und Reminiszenzen aus antiken Schriftstellern zu einer Arenga zu verarbeiten und Hexameter aus allerlei Lesefrüchten zusammenzustoppeln“²⁰. Ernster als diese wenig sachlichen Bemerkungen verdient sein Hinweis genommen zu werden, den er gegen jede Stellungnahme für eine Beteiligung des Hofkanzlers aufführt. Die umfangreiche Urkunde nämlich über die Erhebung des Burggrafen von Nürnberg in den Reichsfürstenstand vom 17. März 1363 enthält ihm zufolge zwei Fehler: Zum einen heißt es, die Gesetzessammlung sei in Metz erlassen worden, zum anderen wird dort gesagt, das Münzregal des „Rechtbuches“ beschränke sich eigentlich nur auf den Kreis der Kurfürsten und schließe andere Stände aus²¹. Da der Neumärkter diese beiden „groben Irrtümer“ nicht bemerkt habe, obwohl er die Urkunde selbst rekonstruiert hat, habe er die „Bulle“ offenbar selbst nicht gründlich gekannt und könne somit an ihrer Entstehung keinen Anteil haben²². Wenn Zeumer aber eine absolut strikte und stringente Arbeitsweise

schen Bildung. Halle 1893 ff.; Bd. 1 (trägt denselben Titel). Halle 1893. — Die Ausgabe der Werke Johanns von Neumarkt von J. K l a p p e r ebenda Bde. VI 1—4, VII, VIII, 1930—1937. Da B u r d a c h schon 1936 starb, hat er die Vollendung der Ausgabe nicht mehr erleben können; daher ist auch seine in Bd. VIII, S. 104 angekündigte Spezialuntersuchung zu stilistischen Verbindungen zwischen den Werken des Kanzlers und der „Goldenen Bulle“ nicht verwirklicht worden. — Im übrigen steht auch noch eine gründliche historische Auseinandersetzung mit den in dieser Reihe außerordentlich sorgfältig edierten Werken des Prager „Frühhumanismus“ aus.

¹⁶ B u r d a c h : Vom Mittelalter zur Reformation I, 38.

¹⁷ E b e n d a VIII, 104 f.

¹⁸ Z e u m e r, K.: Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Bd. 1: Entstehung und Bedeutung der Goldenen Bulle; Bd. 2: Text der Goldenen Bulle und Urkunden zu ihrer Geschichte und Erläuterung. Weimar 1908, hier Bd. 1, S. 179 f. (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte Bd. 2. H. 1. 2).

¹⁹ Z e u m e r 179.

²⁰ E b e n d a 180.

²¹ E b e n d a (vgl. RegImp VIII Nr. 3934).

²² E b e n d a 180 f.

in der Kanzlei Karls IV. erwartet, setzt er für diese Entwicklungsphase spätmittelalterlicher Kanzleiverhältnisse bereits ein zu hohes Maß an geordneter Schriftlichkeit und bürokratischer *Ratio* voraus. Sein erster Einwand wird tatsächlich gegenstandslos, wenn man bedenkt, daß die Kanzlei die „Goldene Bulle“ allerdings ins Jahr 1356 datieren konnte und datiert hat, da erst zu diesem Zeitpunkt die feierliche Promulgation zu Metz erfolgt war. Der „fehlerhafte“ Bezug auf das Münzregal kann dagegen entweder dadurch erklärt werden, daß man den Text von „*Omne regnum*“ bewußt oder unbewußt verkürzt ausgelegt hat — zumal dort über die Ausübung des Münzregals durch andere Gremien oder Personen als die Kurfürsten nichts ausgesagt wird —, oder daß man diese Form der Darstellung im genannten Privileg mit voller Absicht gewählt hat, um die besondere Exklusivität zu unterstreichen, deren der Burggraf teilhaftig werden sollte. Außerdem fungieren dort auch die Kurfürsten von Mainz, von Pfalz bei Rhein und von Brandenburg als Zeugen; — folgte man dem Zeumerschen Gedankengang, wären auch sie von der Entstehung der „Goldenen Bulle“ unberührt geblieben.

Im folgenden sollen die Gedanken wieder aufgenommen werden, die K. Burdach bereits vor Zeumer angeregt hat. Es soll die These erhärtet werden, daß tatsächlich Johann von Neumarkt der Hauptanteil an der Abfassung der „Goldenen Bulle“ zukommt. In einem zweiten Schritt werden wir den möglichen Anteil Lupolds von Bebenburg untersuchen, während die Leistung der karolinischen Kanzlei insgesamt durch die Darstellung übergreifender Aspekte und gemeinsamer Rechtsgrundlagen in einem dritten Abschnitt hervorgehoben wird.

Johann von Neumarkt

Das Vorgebet

Dieses in lateinischen Hexametern abgefaßte Vorgebet enthält zunächst einen Anruf Gottes und Lobpreis seiner Schöpfermacht. Dem folgt der Ruf um Gedenken und um himmlische Überwachung, damit das Volk Gottes nicht in die Irre gehe, sondern unter Führung Kaiser Karls den rechten Weg ins ewige Leben finde. Somit ist das Gebet ausgerichtet auf die Bitte um gutes Gelingen für das, was durch den Inhalt der Gesetze umschrieben wird, und erweist sich als abschließender Text, als ein mit antiken Reminiszzenzen angereichertes Bittgebet²³.

Mehrere Gründe legen die Vermutung nahe, daß die Hexameter synchron während noch laufender Verhandlungen entstanden sind. Gegen Argumente für eine mögliche Vorbereitung kann das äußere Bild ins Feld geführt werden, das man in diesem Fall mit Zeumer als stilistisch und künstlerisch durchaus zweitrangig bezeichnen darf²⁴. Wenig plausibel wäre ferner die Datierung in die Zeit der Hauptverhandlungen, da man hier mit anderen Angelegenheiten beschäftigt war, sowie nach dem 10. Januar 1356, als die Reinschrift des böhmischen Exemplars angefertigt wurde; — jetzt wäre ein Bittgebet um gutes Gelingen funktionslos gewesen. Somit sprechen alle Mutmaßungen für ein relativ spätes Entstehen in den letzten

²³ Man hat das Vorgebet meist nur ganz verschwommen charakterisiert. Zeumer 10 nennt es allgemein „eine poetische Einleitung“; Burdach: *Vom Mittelalter zur Reformation* I, 38 spricht von einem „Anruf an Gott in Hexametern“. — Urkundentechnisch könnte man es als eine verstärkte Invokation betrachten.

²⁴ Zeumer 179 f.

Tagen der Nürnberger Versammlung, d. h. für eine Ad-hoc-Dichtung²⁵. Damit aber würde Lupold von Bebenburg (der einzige mögliche „Konkurrent“ des Kanzlers im Hinblick auf die Verfasserfrage) als potentieller Urheber ausscheiden, da er, wie gesagt, nur bis zum 8. Dezember nachzuweisen ist²⁶.

Die Abfassung und Verlesung eines solchen Textes würde auch den sonstigen geistlichen und weltlichen Tätigkeitsbereichen des Kanzlers unterliegen, zu denen die Oberaufsicht über das Urkundenwesen und ihre äußere Form gehörte.

Das Gebet enthält drei Hauptbestandteile: den Anruf Gottes, die Bitte um Erbarmen und das Flehen um himmlische Gunst zum Zwecke des Erwerbs des ewigen Lebens. Auch die anderen Gebete, die Johann von Neumarkt und sein Prager Kreis gesammelt haben, weisen diese Dreiteilung auf, so daß man es durchaus als ein typisches Bittgebet dieses Gelehrtenzirkels auffassen kann, wenn man berücksichtigt, daß es durch die Hinzunahme der zitierten Verse ungewöhnlich aufgebläht erscheint. Dazu ist folgende Gegenüberstellung zu vergleichen: (Seite 259)

Die Hexameter umfassen vierzehn Zeilen. Deren acht sind dem „*Carmen paschale*“ des *Coelius Sedulius* entnommen, eine und eine halbe dem „*Anticlaudianus*“ des *Alanus ab Insulis* (Alain de Lille). Johann von Neumarkt nun war ein guter Kenner beider Dichter. Im Jahre 1368 brachte er — nunmehr Bischof von Olmütz (Olomouc) — von der zweiten Italienreise Karls IV. die unechten Briefe des *Eusebius Cremonensis*, des *Augustinus von Hippo* und des *Cyrrillus Hierosolymitanus* zum Lobe des heiligen Hieronymus mit²⁷, die er im Jahre 1370 ins Deutsche übertrug. Das Prager Original, das er anfertigte, ist nicht mehr erhalten, und die maßgebliche Handschrift, nach der sich Paul Piur richtete („Pg“) ist durch eine Widmung an Kaiser Karl bereichert. Zwei weitere Handschriften („Pg 1“ und „G“) bieten nun aber einen zusätzlichen Versanhang, der ebenfalls mit einer lateinischen Widmung an den Luxemburger eingeleitet ist. Diese Verse sind zu einem großen Teil zunächst Auszüge aus Bernhards von Clairvaux Gedichten zum Lobe Mariens (S. 515—518), dann aber auch zweiundzwanzig Gedichtauszüge aus dem besagten *Anticlaudianus* des Alain de Lille, die dem *liber IX* (S. 518—521) und dem *liber V* (S. 521 f) entnommen sind; der Auszug im Hexametertext der „*Goldenen Bulle*“ stammt aus dem *liber VIII* desselben Werkes. Diese und viele weitere Auszüge weisen den Neumärkter als einen Liebhaber des „*magnus Alanus*“ aus²⁸.

Wenngleich sich zwischen diesen Gedichten zum Lobe Mariens und dem Hexametergebet der „*Goldenen Bulle*“ keine zitierten Parallelen nachweisen lassen, ist es doch ziemlich wahrscheinlich, daß der einprägsame Satz „*ubi regnat Erinis*,

²⁵ Ähnlich auch Zeumer 130 f., der allerdings nicht direkt auf das Vorgebet eingeht.

²⁶ Vgl. RegImp VIII Nr. 2321.

²⁷ Zur böhmischen Hieronymus-Verehrung dieser Zeit vgl. auch die Arbeiten über das *Monasterium S. Hieronymi Slavorum OSB* zu Prag: Dolezel, H. in Seibt: Kaiser Karl IV. und Wörster, P. in Patze.

²⁸ Die gen. Alanus-Auszüge in Burdach: Vom Mittelalter zur Reformation VI/2 (Die unechten Briefe des Eusebius Cremonensis und Cyrrill Hierosolymitanus zum Lobe des heiligen Hieronymus), S. 518 f. — Weitere Hinweise auf Alanus ebenda Bd. VIII Nr. 48, S. 79—83; Nr. 50, S. 87 (aus dem *Anticlaudianus*); Nr. 131, S. 199 f. und Nr. 383, Anm. 1 zu Nr. 48 und S. 115 f. Anm. 1 zu Nr. 75. — Der Herausgeber nennt Alanus Johans „Lieblingsschriftsteller“, ebenda Nr. 48 Anm. und Nr. 348 Anm.

Vorgebet der „Goldenen Bulle“²⁹

*Omnipotens eterne deus
spes unica mundi
qui celi fabricator ades³¹,
qui conditor orbis,*

Tu populi memor esto tui.

*Sic mitis ab alto
Prospice, ne gressum faciat,*

*ubi regnat Erinis, imperat
Allecto, leges dictante Megera;
Sed potius virtute tui, quem
diligis, huius Caesaris insignis
Karoli, deus alma, ministra,*

*Ut valeat ductore pio per amena
virecta florentum semper nemorum
sedesque beatas ad latices intrare,
ubi semina vite . . .*

Gebete des Hofkanzlers und des Prager Kulturkreises³⁰

Omnipotens sempiterna deus

*misereri famulo tuo, ponti-
fici nostro*

*et dirige eum secundum
clemenciam tuam viam sa-
lutis eterne*

*Ut, te donante, que tibi
placita sunt, cupiat et
tota virtute perficiat.*

*Omnipotens sempiterna deus
qui vivorum dominaris*

*simul et mortuorum omnium-
que misereris*

*quos tuos fide et opere fu-
turos esse prenoscis,*

te suppliciter exoramus,

*Ut, pro quibus preces effundare
decrevimus, quosque vel presens
seculum adhuc in carne retinet
vel futuram iam exutos corpore
suscepit, pietatis tue Clemencia
omnium delictorum suorum veniam
et gaudia consequi mereantur, per
dominum nostrum . . .*

²⁹ Die Zeileneinteilung der „Goldenen Bulle“ wurde bei dieser Wiedergabe leicht verschoben (vgl. *Bulla Aurea* 43).

³⁰ B u r d a c h : Vom Mittelalter zur Reformation VI/4, S. 332 f.

³¹ Vgl. auch die Bezeichnung des Schöpfungsgottes im Proömium der „*Majestas Karolina*“ von 1355: „*Totius universitatis actor et rector, summus opifex . . .*“ (*Codex Juris Bohemici* II, 2. Prag 1870, S. 104). — Keller, L.: Die Reformation und die älteren Reformparteien. Leipzig 1885, S. 116 weist bereits auf das Ungewöhnliche dieser Formulierung (*fabricator*) hin, die sich bei römischen Theologen nicht findet.

imperat Allecto, leges dictante Megea“ über den Hofkanzler, den Kenner des Autors, in das „Rechtbuch“ hineingelangt ist; — vielleicht hat er ihn aus dem Gedächtnis zitiert.

Im „*Hieronymus*“ des Olmützer Bischofs folgen den Alanus-Auszügen sechs Verse, die Johann aus dem Ostergedicht des *Coelius Sedulius* exzerpiert hat. Es handelt sich hier um die Verse *liber* I, V. 79—84, während in der „Goldenen Bulle“ aus demselben *liber* die Verse 53—59 zitiert werden; — beide Zitate sind im Originaltext also nur durch wenige Zeilen voneinander getrennt. Dieser enge Bezug kann kaum als Zufall gewertet werden.

Wir können nun nicht mehr mit Gewißheit sagen, seit welcher Zeit Johann genauere Kenntnisse dieser beiden Dichter besaß; nichts spricht aber gegen die Annahme, daß er schon um 1355/56 mit beiden vertraut war: Der lateinische Versanhang zum „*Hieronymus*“ ist eine Sammlung, die im Laufe vieler Jahre entstanden ist und erst anlässlich der Herausgabe des „*Hieronymus*“ publiziert wurde, ohne daß ihre Entstehung genau zu datieren ist. Es sprechen aber gewisse Beobachtungen dafür, daß schon um die fragliche Zeit lateinische Gebetsammlungen von Marienliedern am Prager Hof und Domstift kursierten. Hier ist z. B. an das sogenannte *Orationale Arnesti* zu denken, ein Kleinod der Buchmalerei, das der Prager Erzbischof Arnestus von Pardubitz dem von ihm gegründeten Augustiner-Chorherrenstift zu Glatz (Kłodzko) geschenkt hatte, und in dem eine Auswahl der Gebete zusammengestellt war, die Johann und sein Kreis im Laufe der Jahre ins Deutsche übertragen hatten³².

Wenn dieses *Orationale* zwischen 1358 und 1364 entstanden ist, wie J. Klapper vermutet³³, können wir für die Zeit des Nürnberger Tages bereits Vorarbeiten in Rechnung stellen. Zwar werden hier weder *Alanus* noch *Sedulius* genannt, immerhin ist aber — wie im Versanhang zum „*Hieronymus*“ — Bernhard von Clairvaux stark berücksichtigt. Das gleiche gilt auch für das „*Laus Mariae*“, das Konrad von Hainburg auf Wunsch des Kaisers, des Prager Erzbischofs Arnestus und Meinhards von Hradec, des Bischofs von Trient, zusammengestellt hat, und dessen verkürzte Version von Arnestus bereits am 2. Dezember 1356 approbiert wurde³⁴. Auch der *liber Viaticus* des Hofkanzlers, ein stattlich illuminiertes Breviarum und Zeugnis seiner Marienminne, rückt in enge zeitliche Nähe zum „Rechtbuch“ von 1355/56, da es in die Zeit von 1355—1364 datiert wird³⁵.

Demnach steht der Annahme nichts im Wege, daß der Hofkanzler schon zur Zeit der Abfassung der Konstitutionen von Nürnberg und Metz gute Kenntnisse der im Vorgebet zitierten Schriftsteller besaß. Nach all dem wird man ihm ohne weiteres die Verfasserschaft des Vorgebetes zuschreiben dürfen.

³² Burdach: Vom Mittelalter zur Reformation VI/4, S. XXXV f. — Zur böhmischen Marienverehrung dieser Zeit allgemein: Wilckens, Leonie von: Ein Kaselkreuz in Rokycany. Hinweise zur böhmischen Marienverehrung unter Karl IV. und den ersten Prager Erzbischofen. Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums Nürnberg 1965.

³³ Burdach: Vom Mittelalter zur Reformation VI/4, S. XXXVI Anm. 1.

³⁴ Krása, J. in: Die Parler und der Schöne Stil 1350—1400. Europäische Kunst unter den Luxemburgern. Handbuch zur Ausstellung des Schnütgen-Museums und der Kunsthalle Köln. Hrsg. von A. Legner. 3 Bde. Köln 1978 (plus 2 Erg.Bde. Köln 1981), hier Bd. 2, S. 736 f.

³⁵ E b e n d a.

Die Arengen

Die nach Form, Inhalt und Funktion recht auffälligen Arengen erfordern sowohl einen Vergleich untereinander als auch mit anderen Arengen der kaiserlichen Kanzlei. Hierbei muß man von vornherein berücksichtigen, daß sie sowohl auf alten Traditionen fußen, die sich vielfach über Rudolf von Habsburg zu Friedrich II. und teilweise auch weiter zurück verfolgen lassen³⁶, als auch neue stilistische und inhaltliche Akzente setzen.

Schon die Gegenüberstellung der Arenga des C. III mit der des C. VII zeigt mehrere inhaltliche Übereinstimmungen:

C. VII

*solicitudines innumeras
pro felici statu sacri
imperii
cor fatigatur
qualiter unio inter sacri
imperii electores . . .
tanto --- quanto*

C. III.

*(Invocatio, Intitulatio)
decor et gloria sacrosancti
Romani imperii
concordi voluntate foventur
qui velut columpne proceres
. . .
tanto --- quanto*

Die stilistischen Übereinstimmungen zwischen den Arengen von C. VII und C. III sind geringer als die zwischen VII und XII. Das liegt vor allem daran, daß die Arenga von C. III kürzer ist als die von C. VII; sie umfaßt nur 56 Wörter (zusammen mit *Intitulatio* und *Invocatio* allerdings 80), während die Überleitung in C. VII 75 Wörter enthält. Dennoch werden die inhaltlichen Parallelen zwischen den Cc. III und VII deutlich: der Ruhm des Reiches, die Besorgnis des Kaisers, die Belobigung der Kurfürsten und die Betonung ihrer Rolle als feste Säulen des Reiches, ferner die in der Tanto-quanto-Konstruktion verborgene Umschreibung der wohlthätigen Folgen von Friede und Eintracht.

Ein synoptischer Vergleich zwischen den Arengen von C. VII und C. XII weist eine parallele syntaktische Konstruktion auf: Zunächst werden die kaiserlichen Sorgen um das Reich betont, dann folgt ein erläuternder Relativsatz, schließlich die Darstellung der hoheitlichen Intentionen des Gesetzgebers, die zusätzlich verstärkt werden und zu einem dispositiven Konsekutivsatz überleiten:

C. VII

*Inter sollicitudines illas
innumeras
quibus
pro felici statu sacri im-
perii, cui auctore domino
feliciter presidemus,*

C. XII

*Inter illas multiplices
reipublicae curas,
quibus*

³⁶ Vgl. Fichtenau, H.: Arenga, Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln. Köln-Graz 1957, hier S. 169: „Im allgemeinen schöpfte aber die Kaiserurkunde des späten Mittelalters aus ihrer eigenen, schon vielhundertjährigen Tradition. Das Interregnum bildet für sie keine Zäsur, ebensowenig wie für die anderen großen Kanzleien.“

cor nostrum cotidie fatigatur

*ad hoc precipue meditatio
nostra dirigitur*

qualiter

assidue mens nostra distrahitur,

*multa consideratione necessarium fore prospexit nostra
sublimitas,*

ut

Gleiche Vokabeln wie die Arengen der Cc. III, VII und XII weist auch das Proömium auf. Dort wird vom „*christianissimum regnum*“ gesprochen, das „*feliciter stabilitur*“. Die „*divisio*“ der Kurfürsten wird getadelt, deren „*unitas*“ dagegen beschworen. Die Wähler sind „*velut candelabra*“ und die „*cesarea dignitas*“ ist besorgt „*unitatem inter electores fovendam*“. — Die Tatsache, daß man sich jeweils um verbale Verschiedenheit bemühte und denselben Sachverhalt für unser Verständnis tautologisch und synonymisch zu umschreiben suchte, hat seinen Grund in dem frühhumanistischen Bildungsideal und der damit verbundenen Freude an lateinischen Stilisierungs- und Dichtungskünsten. Vermutlich ist es auch nicht als Zufall anzusehen, daß die verwendeten Wörter in den zuletzt verglichenen Arengen nur um eines differieren: Die Arenga von C. VII enthält 75, die von C. III 74 Wörter.

Somit können wir von einer engen Verwandtschaft zwischen den Arengen der Cc. III, VII und XII und dem Proömium sprechen, wobei die formalen Parallelen zwischen C. III und C. VII vor allem auf der Tanto-quanto-Konstruktion, diejenigen zwischen C. III und dem Proömium auf dem verwendeten Wortschatz, und die zwischen C. VII und C. XII auf den Details von Stil und Aufbau beruhen.

Um den Einfluß der Hofkanzlei zu prüfen, soll nun die „*Summa cancellariae*“, das in verschiedenen Bearbeitungen vorliegende Kanzleihandbuch aus der Feder Johanns von Neumarkt, auf Vergleichsmöglichkeiten durchgesehen werden³⁷. Unter den hier vereinigten Arengen, die teilweise als Stilübungen, teilweise als Abschriften ausgefertigter Urkunden Aufnahme fanden, haben vor allem zwei Typen Vorrang, die sich mit denen der „*Goldenen Bulle*“ decken. Dabei muß unterschieden werden zwischen dem Paradigma, das sich in der Arenga des C. III, und dem, das sich in den Überleitungen der Cc. VII und XII findet. Die Arenga in C. III enthält im wesentlichen zwei Hauptbestandteile: den Hinweis auf die Größe und Majestät des Kaisers oder (und) des Hl. Römischen Reiches, erweitert um den Lobpreis der Kurfürsten, sowie eine Tanto-quanto-Konstruktion, die nochmals die friedestiftende Haltung des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen soll³⁸. Diese Form der Überlei-

³⁷ *Summa cancellariae* (Cancellaria Caroli IV.). *Formulář Král. Kanceláře České XIV. století* [Das Formularwesen der kgl. Kanzlei Böhmens im 14. Jh.]. Hrsg. von F. T a d r a. In: *Historický Archiv, Vydává, I Třída České Akademie Cisaře Františka Josefa . . .*, Nr. 6. Prag 1895.

³⁸ Die syntaktische Form mit „tanto-quanto“ ist außerordentlich alt; sie findet sich seit Otto d. Gr. in der Kanzlei des Königs und Kaisers (F i c h t e n a u 175). Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Urkunde Friedrichs I. für Raimund von Barcelona (1162, MGConst I 1893, S. 306, Nr. 216, zit. e b e n d a S. 37), wo in der Tanto-quanto-Arenga die Metapher von Sonne und Sternen auf den Kaiser und die Fürsten bezogen wird.

C. III „GB“

(*Invocatio, Intitulatio . . .*)

Decor et gloria sacrosancti Romani imperii et honor cesareus

et reipublicae grata compendia venerabilium et illustrium principum electorum concordii voluntate foventur, qui velut columpne proceres sacrum edificium circumspecte prudentis solerti pietate sustentant, quorum presidio dextra imperialis potentie roboratur,

et quanto mutui favoris ampliori benignitate stringuntur,

tanto uberioris pacis et tranquillitatis³⁹ commoda feliciter⁴⁰ profluunt populo christiano.

Ut igitur . . .

„SC“ Nr. CCXIV (S. 133)

(*Invocatio, Intitulatio . . .*)

Imperialis benignitatis sublimitas generosa,

quamquam universis fidelibus, quos imperii sacri latitudo complectitur, grata beneficia dignetur impendere

et tanto copiosus in subiectos sue largitatis propagare donaria⁴¹

quanto ex huiusmodi distributione magnifica suis frequenter erariis experitur accrescere et fidelium devociones augeri, tamen . . .

ebenda (S. 135)

(— — —)

Honor Maiestatis cesarea eiusque gloria in excelso solio collocata

(Ergänzung mit Hauptverb fehlt; das Verb befindet sich in der Tanto-quanto-Konstruktion).

tanto amplioribus commendacionum exaltantur preconiis tantoque gravioribus fidei et devocionis impendiis fulciuntur

quanto maioribus graciaram largicionibus subditi per imperialem clemenciam⁴² fuerint consolati,

et illi precipue, quorum . . .

³⁹ Zum Topos der ‚*tranquillitas*‘ vgl. Fichtenau 70, 79.

⁴⁰ Zum Topos der ‚*felicitas*‘ vgl. ebenda 67 f.

⁴¹ Zum Topos der ‚*largitas*‘ vgl. ebenda 58 f.

⁴² Zum Topos der ‚*clementia*‘ vgl. ebenda 40 ff. und Hergemöller, B.-U.: Die Geschichte der Papstnamen. Münster 1980, S. 130 f. (Clemens VI.) und S. 171 ff. (Pietas und Clementia).

tung ist in der „*Summa cancellariae*“ nur unter denjenigen Stücken zu finden, die eindeutig als Stilübungen gekennzeichnet sind und denen kein angehängter Urkundentext folgt. Offenbar wurden diese also weniger für den praktischen Gebrauch herangezogen als die Arengen des zweiten Typs. Folgende Gegenüberstellung veranschaulicht zunächst diese Übereinstimmungen zwischen C. III und den besagten Auszügen aus dem Kanzleibriefsteller des Leitomischler Bischofs: (Seite 263)

Der zweite Typ der Arenga — derjenige aus den Cc. VII und XII der „*Goldenen Bulle*“ — ist schon vor Ende 1355 nachzuweisen, z. B. in der berühmten Goldenen Bulle vom Tage der Kaiserkrönung über die Inkorporationen der Krone Böhmen⁴³; er findet sich auch recht häufig in der „*Summa cancellariae*“. Wie gesagt, enthalten diese Formen der Arenga meist vier Teile:

1. den Hinweis auf die Angelegenheiten des Reiches (die mit dem Substantiv „*curae*“ umschrieben werden, das aber meist nicht mit ‚Sorge‘, sondern mit ‚Aufgaben‘ o. ä. zu übersetzen ist)⁴⁴,
2. einen Relativsatz (meist mit *quibus* eingeleitet), der die hoheitliche Gedankenbewegung (*mens, cor, intentio*) zum Ausdruck bringen soll,
3. oftmals noch eine Bestätigung, vorwiegend mit „*precipue*“ eingeleitet⁴⁵,
4. die Einführung in den dispositiven Urkundeninhalt (mitunter auch in die *Narratio*), die durch ‚*ut*‘ oder ‚*qualiter*‘ erfolgt.

Zusätzlich kann — wie bei C. VII — noch ein weiterführender Tanto-quantosatz angehängt werden. Ferner müssen vielfältige kleinere Abweichungen anderer Art in Rechnung gestellt werden; außerdem gibt es natürlich noch andere Muster und Typen. Die beiden hier vorgestellten Paradigmen haben jedoch führenden Charakter, wobei dem nun folgenden zweiten Muster ein deutliches Übergewicht über das erste zukommt.

⁴³ O l e n s c h l a g e r 74, Nr. XXVI (vgl. das folgende Schaubild; die Schreibweise Olen-schlagers wurde dabei nicht verändert).

⁴⁴ Vgl. z. B. *Summa cancellariae*, Nr. CCIV, S. 134, wo von den „*gloriosas reipublicae curas*“ gesprochen wird. Den Sinn von ‚Sorge‘, ‚Mühe‘ kann ‚*cura*‘, auch in der Kanzlei Karls, vor allem in bezug auf die Nachtwache und die Schlaflosigkeit verursachende Sorge annehmen; dies ist ein Topos, der sich in die Zeit der römischen Republik zurückverfolgen läßt (vgl. F i c h t e n a u 73); vor allem in der Kombination von ‚*cura pervigil*‘ wurde dieser Topos häufig in päpstlichen und kaiserlichen Kanzleien verwendet; dazu H e r k o m m e r, H.: Kritik und Panegyrik. Zum literarischen Bild Karls IV. (1346—1378). *RhVjBl* 44 (1980) 68—116, hier bes. 98 Anm. 63. — Zu Karl IV. vgl. die umseitig wiedergegebene Inkorporationsbulle; § 7 des Proömiums der „*Majestas Carolina*“; K a i s e r, H. (Hrsg.): *Der collectarius perpetuarum formarum* des Johann von Gelnhausen. Straßburg 1898, S. 137, Nr. 158 sowie die Vorrede Karls IV. zur *Kronika Marignolova* (*Fontes Rerum Bohemicarum* III, S. 492). — Zum Motiv der Nachtwache allgemein (mit Lit.): B a c h t, H.: Agrypnia. Die Motive des Schlafentzuges im frühen Mönchtum. In: *Bibliothek - Buch - Geschichte*. Festschrift K. Köster z. 65. Geburtstag. Hrsg. von G. P f l u g, B. E c k e r t, H. F r i e s e n h a h n. Frankfurt/M. 1977, S. 353—369.

⁴⁵ Zur Verwendung von ‚*precipue*‘ in den Arengen: F i c h t e n a u 107 (mit Beispielen zu Friedrich I. und Leo IX.).

(Invocatio, Intitulatio . . .)

(1) *Inter alias Sollicitudinum operosas Vigilias*⁴⁶*Inter sollicitudines illas innumeras*⁴⁹*Inter illas multiples reipublice curas*

(Invocatio, Intitulatio . . .)

Ne propter varias et innumeras reipublice curas,(2) *quibus pro subditorum grata quiete imperialis benignitas hincinde distrahitur; ad desideratam quietem*⁴⁷;*quibus pro felici statu sacri imperii, cui auctore domino feliciter presidemus, cor nostrum cotidie fatigatur**quibus assidue mens nostra distrahitur,**quibus per ampla mundi spacia mens nostra distrahitur,*(3) *et felix*⁴⁸ *augmentum insignis Regni nostri Bohemie oculos nostras deliberationis convertimus,**ad hoc precipue meditatio nostra dirigitur,**multa consideratione necessarium fore prospexit nostra sublimitas,**debitam . . . vigilanciam negligere videamur . . . , nostra solet sublimitas delegare.*(4) (*qualiter . . . fehlt*)
*et tanto . . . quanto**qualiter . . .
et . . . tanto . . .
tantoque . . . quanto**ut . . .*(fehlt, statt dessen:
Sane de innata . . .)⁴⁶ Siehe Anm. 44.⁴⁷ Siehe Anm. 39; die Topoi von ‚pax‘ und ‚quietas‘ sind auch in der „Majestas Karolina“ sehr häufig.⁴⁸ Siehe Anm. 40.⁴⁹ Diese Arengen ähneln den alten „Inter-ceteras-Arengen“, die sich schon in den römischen Senatsconsulten und u. a. auch im sog. Toleranzedikt Konstantins und Licinius' finden; von den Päpsten werden die „Inter-ceteras-Arengen“ bis heute verwendet; vgl. F i c h t e n a u 74.

„SC“ Nr. CXLIV, S. 97

(Intitulatio, Promulgatio)

(1) *Innata cordi nostro
benignitas
inter sollicitudinum
curas*

(2) *quibus
pro subditorum
quiete usquequa-
que distrahitur*

(3) *ad hoc precipue
consideratione
frequente intendit,*

(4) *ut ...*

do, Nr. CLII, S. 103

(Invocatio, Intitulatio)

*Inter alias reipublice
curas*

*quibus
ex iniuncta nobis cesa-
ree sollicitudinis
officio mens nostra
frequenter pro subdi-
torum nostrorum salute
hincinde distrahitur,*

*precipue nobis illud
existit et ad id sedulum
destinamus affectum,*

qualiter ...

do, Nr. CCIV, S. 134

(— — —)

*Inter alias gloriosas
reipublice curas*

*quibus
imperialis fastigium,
cui licet insufficien-
tibus meritis auctore
domino presidemus,
assidue meditari nos
ammonet ...*

— — —

— — —

do, ebenda

(— — —)

*Etsi imperialis mansue-
tudinis providencia*

— — —

*curam gerens subditorum
ad ea, que reipublice
statum respiciunt,
diligenter teneamur
sollicitudine intendere
atque voluntarios subire
labores,*

— — —

*ut
subiectus sibi populus
in optata pacis tran-
quillitate conquiescat,
ad illa nichilominus
uberiori quodam favore
mentis sue aciem debet
convertere, que ...*

Diese Gegenüberstellungen zwingen zu der Schlußfolgerung, daß für die Arengen der Cc. III, VII und XII keine andere Ausfertigungsstelle in Betracht kommt als die kaiserliche Kanzlei. Da wir zudem mit der Inkorporationsbulle vom Ostag 1355 ein früheres Beispiel als die „Goldene Bulle“ selbst vorliegen haben, brauchen wir hier nicht — wie bei dem Vorgebet — umständlich den Schluß von einer jüngeren Sammlung — der „*Summa cancellariae*“ — auf eine ältere Verfasserschaft zu legitimieren. Man wird annehmen können, daß die Hofkanzlei gerade nach der Kaiserkrönung einem neu aufgegriffenen, aus der Tradition entwickelten Arengenschema den Vorzug gegeben hat und dieses bei besonders repräsentativen Anlässen zur Anwendung brachte. Auch dies wird man als einen Teil der allgemeinen Kanzleireform um 1355 ansehen müssen⁵⁰.

Da ferner keines der drei Kapitel III, VII und XII grundsätzliche Brüche oder prinzipielle Abweichungen vom Schema des Diploms aufweist — lediglich für C. XII haben wir einige kleinere, aber dennoch recht wesentliche Einschübe in Rechnung zu stellen⁵¹ —, ist die Aussage statthaft, daß auch die Stilisierung der gesamten Kapitel vom Hofkanzler bzw. der kaiserlichen Kanzlei ausgegangen ist.

Das Proömium

Karls IV. erste große Zusammenstellung wichtiger Konstitutionen nach der Kaiserkrönung war die später sogenannte Majestas Karolina, die Kompilation von Statuten für das Königreich Böhmen. Dort wird im Proömium und in den Arengen eine sehr viel deutlichere Sprache geführt als in der „Goldenen Bulle“; die staats-theoretischen Grundaussagen werden konsequent und direkt denen der Staufer an die Seite gestellt, teilweise unter Benutzung der *Constitutiones regni Siciliae* Friedrichs II. von 1231 (Melfi)⁵².

Diese Adaptation staufischen Gedankenguts durch die böhmische Kanzlei ist natürlich nicht das Werk Johanns von Neumarkt; sie reicht zurück in die Zeit der böhmischen Kanzlei unter Karls bekanntem Ahnherrn Ottokar II., dem Zeitgenossen des folgenschweren Staufersturzes, und seinem Kanzler, Bischof Bruno von Olmütz. Man übernahm die formalen und teilweise auch ideellen Traditionen der sizilianischen Kaiserkanzlei, so daß sich staufisches Herrschaftsdenken zumindest im Kanzleiformular erhalten hat⁵³. Die Konstitutionen von Melfi führen nun zur Begründung der Notwendigkeit einer weltlichen Fürstengewalt aus, daß sich die erbsündlich befleckten Nachkommen der Stammeltern derart entzweit hätten, daß die Wahl eines Völkerfürsten unabdingbar geworden sei⁵⁴. Es ging Friedrich II.

⁵⁰ Hergemöller: Nürnberger Reichstag 118 ff.

⁵¹ Zu C. XII ebenda ausführlich 555 ff.

⁵² Huillard-Bréholles, J.L.A.: Vie et correspondance de Pierre de la Vigne, ministre d'empereur Frédéric II ... Paris 1865, S. 3 f. — Werunsky, E.: Die Majestas Karolina. ZRGerm 9 (1888) 64—103, hier 68. — Seibt, F.: Karl IV. Probleme eines Profils. In Seibt: Kaiser Karl IV. 17—30, hier 22; zu den staufischen Einflüssen auf die Arengen vgl. Fichtenau 169.

⁵³ Vgl. Seibt: Karl IV. 22.

⁵⁴ Vgl. schon Werunsky: Majestas Karolina 68 f. — Insofern hat der ständige Rückbezug auf die Zerrissenheit des Reiches, der sich mit ermüdender Häufigkeit auch in der „Goldenen Bulle“ findet, staats-theoretische Konsequenzen. Vgl. zur „*scissio*“ und „*di-*

und Pierre della Vigna letztlich darum, die göttliche Notwendigkeit eines Kaisertums gegen die päpstlichen Ansprüche auf geistliche Weltherrschaft auf quasi-naturrechtliche Weise zu verfechten. Wenn Innozenz III. oder Gregor IX. argumentierten, im Papsttum repräsentiere sich der heilige Priesterkönig nach der Ordnung des Melchisedek, der zugleich volle geistliche und weltliche Gewalt in sich vereine⁵⁵, ja, wenn der Papst sich zur Begründung seiner Ansprüche selbst auf Adam als archaischen Urvater und Urkönig berief⁵⁶, so hielt Friedrich ihm seine These vom Kaisertum als göttlichem Friedensinstrument entgegen, das die Menschen vor den unabänderlichen Folgen des Sündenfalls bewahren, die Kirche vor den Ketzern in Schutz nehmen und daher universale Geltung beanspruchen müsse⁵⁷. Wenn die Verfasser der „*Majestas Karolina*“ nun diese Gedanken übernehmen, stellen auch sie sich auf die Seite der imperialen Weltkaisertheorien gegen die Ansprüche einer päpstlichen *potestas directa in temporalibus*⁵⁸. Ohne der päpstlichen Herrschaft eines Wortes zu gedenken, verfißt die karolinische Kanzlei den Gedanken einer naturrechtlichen Notwendigkeit und Gottgewolltheit des imperialen Kaisertums, dem allein es zustehe, Gesetze zu erlassen und alles nach rechter Ordnung zu regeln⁵⁹.

visio“ auch schon Karls Autobiographie, die die Gefahren der Spaltung anhand der oberitalischen und böhmischen Verhältnisse schildert, dazu Hillenbrand, E.: Die Autobiographie Karls IV. Entstehung und Funktion. In Patze 39–72, hier 63 f. — „*Majestas Karolina*“ Proömium § 2; C. XV Anfang. — Ferner den Ausruf Philipps von Leyden (14. Jh.): „*scissum est imperium*“, zit. in Berges, W.: Die Fürstenspiegel des hohen und späten Mittelalters. Stuttgart 1938. Nachdruck 1952, S. 101 (Schriften zur MGH 2).

⁵⁵ Burdach, Einl. zu den Werken Cola di Rienzos. In ders.: Vom Mittelalter zur Reformation III 2. 2., Teil 1, S. 258 ff., 273, 302 f. u. a.

⁵⁶ E b e n d a 213 ff., 550, 558; vgl. auch 297 ff., 315, 392. — Zu den „Adams-Arengen“ (schon seit Johannes XV, 10. Jh.) F i c h t e n a u 149 f.

⁵⁷ Burdach: Vom Mittelalter zur Reformation III/2, 2. Teil, S. 300, 305, 308 ff., 333 f., 297 ff., 319, 356.

⁵⁸ Vgl. *Majestas Karolina* Proömium § 3: „*Unde ipsa rerum necessitate cogente, nec minus divinae provisionis instinctu, principes gentium sunt creati; per quos scelestis criminandi licentia arceatur, et pacificis ac quietis tuta securitas praeberetur: qui leges et jura conderent, et ad regulam cuncta disponderent: ut personis consideratis et causis, inter homines futura litigia rationabiliter diffinirent.*“ (Cod. Jur. Boh. II. 2, S. 105) — „Deshalb wurden, sowohl unter dem Zwang der Notlage dieser Verhältnisse, als auch kraft Einwirkung göttlicher Vorsehung, die Herrscher der Völker geschaffen, durch welche den Frevelmütigen die Erlaubnis zum Gesetzesbruch beschränkt und den Friedfertigen und Ruhigen volle Sicherheit gewährt wurde: Sie erließen Gesetze und Rechtssatzungen und richteten alles nach der Ordnung aus, um — entsprechend den jeweiligen Menschen und ihren Lebensverhältnissen — die zukünftigen Streitigkeiten unter den Menschen vernunftgemäß einzugrenzen.“ — Eine Übersetzung der „*Majestas*“ bereitet der Verfasser für den Druck vor.

⁵⁹ Auf einen wichtigen Unterschied weist S e i b t: Karl IV. 22 hin: „... Die Diplomaten Friedrichs II. betonen fürstliche Herrschaft über Leben und Tod und über alles menschliche Geschick in der Exekutive jener göttlichen Vorsehung; die Kanzlei Karls IV. stellt dagegen die Begründung von Gesetz und Recht und die fürstliche Friedensaufgabe *personis consideratis et causis* in den Vordergrund. Auch hier ist also vornehmlich die intellektuelle Überlegenheit als Herrschaftsgrundlage erstrebt, das Verstehen der Voraussetzungen, die Einsicht in die Dinge, die Schlichtung aller Konflikte *rationabiliter*, also aus rationalem Optimismus.“

Die „Goldene Bulle“ schließt sich diesen Gedanken wieder nur sehr zögernd und vorsichtig an. Wie auch bei vielen anderen publizistisch ventilierten und staatsrechtlich strittigen Punkten (Vikariat, Approbation, *potestatis plenitudo*, *electio vivente imperatore* etc.) vermeidet das „Rechtbuch“ eine deutliche oder gar provokante Stellungnahme, weicht jedoch in den Grundprinzipien karolinischer Herrschaftsauffassung⁶⁰ auch nicht einen Schritt zurück. Die Auffassung, daß die gesetzliche Herbeiführung des Friedens zur Aufgabe des Kaisers gehöre, wird im Proömium deutlich ausgesprochen, wo es heißt:

„*Sane cum ex officio, quo cesarea dignitate potimur, futuris divisionum et disensionum periculis inter electores ipsos . . . ratione duplici . . . occurrere teneamur . . . infrascriptas leges ad unitatem inter electores fovendam . . . edidimus . . .*“⁶¹

Allerdings handelt es sich nicht um identische Aussagen, da hier in der „Goldenen Bulle“ die Kurfürsten in die kaiserlichen Funktionen miteinbezogen werden. Wenn der Kaiser sowohl als Imperator als auch als böhmischer Kurfürst der Friedenswahrung zu obliegen hat, so heißt dies nichts anderes, als daß auch den *principes electores* als *membra* des Reiches die Aufgabe der universalen Herbeiführung von *pax* und *tranquillitas* übertragen wird. Damit ist die Aussage des *Liber Augustalis* zwar nicht zurückgenommen, aber erheblich erweitert: Nicht mehr der Kaiser allein beansprucht kraft göttlicher und naturrechtlicher Bestimmung die Funktion des weltlichen Friedensinstrumentes, sondern zugleich mit ihm das Kollegium der Wähler.

Die „Bulle“ stimmt aber nicht nur in der Umschreibung der kaiserlichen Funktionen mit der „*Majestas Karolina*“ und dem „*Liber Augustalis*“ überein, sondern auch in dem Versuch, die Grundlagen des Kaisertums selbständig und unabhängig von päpstlichen Lehrmeinungen auf eigene Wurzeln zurückzuführen:

„*. . . Tu quidem, Invidia, christianum imperium a deo ad instar sancte et individue trinitatis fide, spe et caritate, virtutibus theologicis roboratum, antiquo veneno . . . vomuisti . . .*“⁶²

Es wird demnach gesagt, daß das christliche Kaisertum in gleicher Weise (*ad instar*) feststehe wie die heilige Dreifaltigkeit, und daß dies in gleicher Weise erfolge, nämlich durch die „theologischen Tugenden“ Glaube, Hoffnung und Liebe. Theologisch scheint diese Aussage allerdings wenig durchdacht, ergäbe sie doch den merkwürdigen Sinn, daß die drei Kardinaltugenden gewissermaßen als übergöttliche Größen fungieren würden, die gleichermaßen Kaisertum wie Trinität grundfestigten. Man wird diesen Satz daher weder rein wörtlich noch einfach als rhetorischen Elativ aufzufassen haben, sondern als lebendigen Reflex des Versuches, das Amt des irdischen Weltenlenkers im Sinne spätstaufischer Kaiserauffassungen

⁶⁰ Zu den Prinzipien der Herrschaftsausübung Karls IV. m. E. sehr treffend: Schneider, R.: Karls IV. Auffassung vom Herrscheramt. HZ Beih. 2, NF (1973) 122—150 (unter Auswertung der Arengen der „*Majestas Karolina*“). — Špěváček, J.: Karl IV. Sein Leben und seine staatsmännische Leistung. Köln-Wien 1979.

⁶¹ *Bulla Aurea* 45.

⁶² *E b e n d a*.

möglichst unmittelbar auf Gott selbst zurückzuführen⁶³. Dabei hat Karl IV. — nicht nur in der „Goldenen Bulle“ — bewußt in Kauf genommen, daß der Topos von der Göttlichkeit bzw. Gottähnlichkeit des Herrschers unabweislich weitergetragen und erneuert wurde; — hierin ähnelt er seinen Vorgängern, und hierin ist ihm sein Sohn Sigmund gefolgt⁶⁴.

Aber auch die bislang unberücksichtigte Wendung des gleichen Satzes „*super christianissimo regno*“ wird man im Sinne eigenständiger Kaiservorstellungen interpretieren können. Es handelt sich hierbei wohl nicht um eine metaphysische Größe (etwa um das Himmelreich) — dieses Bild wäre in sich nicht nur unverständlich, sondern würde auch der konkreten Beanspruchung vollumfänglicher weltlicher Macht wenig entsprechen —, sondern um das Reich der Christen, die *universitas christiana*, das Reich des Erlösers unter dem Schutz des gottgleichen Kaisers⁶⁵. Demnach wäre die konkrete irdische Grundlage des Kaisertums die Gemeinschaft der Christen in Christus, unter der Führung des Kaisers; — dies wiederum wäre nichts anderes als die Aussage, die bereits im Vorgebet enthalten ist.

⁶³ Dies zur Korrektur an H e r g e m ö l l e r : Nürnberger Reichstag 420.

⁶⁴ Zum Topos der Göttlichkeit des Herrschers bei Karl IV. vgl. vor allem H e r k o m m e r 87 Anm. 54, mit Hinweisen auf Karls Autobiographie und die „Moralitates“, ferner auf Franz von Prag und Beneš von Weitmil etc. — Vgl. ferner H a n i s c h, W. in S e i b t : Kaiser Karl IV. 34, der auch im Vorgebet der „Goldenen Bulle“ (und zwar in den Worten: „... *sed potius virtute tui, quem diligis, cuius Cesaris insignis Karoli, deus alme, ministra* ...“) die Vorstellung von der Stellvertretung und Gottebenbildlichkeit des Kaisers ausgedrückt sieht. — Zur Geschichte dieses Topos vor Karl IV. vgl. vor allem B e r g e s 24—34. — Zur Betonung der Gott- und Christusgleichheit bei Friedrich II. v. Staufen ferner K. B u r d a c h : Einl. z. d. Werken Cola di Rienzo 381—399, 433, 538 ff., 547, 2. T. S. 588 f. — Wichtiger für den unmittelbaren Traditionszusammenhang dürfte hier ein Passus aus der Relatio Bruns von Olmütz an Gregor X. zur Vorbereitung des II. Lyonnaise (1274) sein, in der er die Parallele zwischen den einzelnen Kräften der innertrinitarischen Hypostasen und den erforderlichen Tugenden eines römischen Königs zieht (Hinweis von Prof. Dr. H. S t o o b aus einem Oberseminar im SS 1977): „... *Certe, domine reverende, si audemus dicere, videtur, quod tam spirituales quam seculares imperatoris potentiam iam abhorrent. Volunt quidem per Spiritum sanctum benignitatem imperatorem habere et per unigenitam sapientiam Dei patris imperatorem eligere sapientem. Sed quasi personam terciam abnegantes potentiam ipsam horrent, eum tamen velle et scire nichil valeant sine posse et magis expeditus videatur, quod unius potentia, eciam si aliquantulum malignari vellet, malignitatem aliorum nichilominus compescendo toleraretur, quam si sine compescente insolereset universi* ...“ MGConst III Nr. 620, S. 590. — Das Fortleben in der Vorstellungswelt der Kanzlei Sigmunds zeigt sich z. B. deutlich in RTA VIII Nr. 276, S. 400 (zit. bei F i c h t e n a u 170): „*Rex regum et dominancium dominus (Apoc. 19, 16) immortalis ille imperator eternus ineffabili sua providencia maiestatis cesaree sublimen potencium pro consolacione cristiane fidei et cristicolarum salute comodoque potenter erexit, ut ad instar monarchie celestis, ubi cuncta suavi, dulci et eterna pace subsistunt, imperialis augusta potencia terrestris imperii gubernet habenas commissique officii tam fideliter tamque prudenter indesinenti studio . . . exerceat vices, ut terrena gubernacio celestis regiminis consideracionem pro suis viribus imitetur* ...“

⁶⁵ Schon L u d e w i g I, 28—30 hat verschiedene Möglichkeiten der Deutung von „*christianissimum regnum*“ zusammengestellt und die hier zitierte bevorzugt. — Ob damit zugleich eine Wendung gegen Frankreich verbunden ist, wie B e r g e s 74 nahelegt, möchte ich hier offenlassen.

So führt die Arenga des Proömiums das Kaisertum Karls IV. zum einen auf die göttlichen Kräfte selbst, zum anderen konkret auf die Basis (*fundamentum*) des Volkes Christi zurück. Auch dies stellt eine Parallele zu den beiden anderen zitierten Proömien dar; Friedrich II. und die „*Majestas Karolina*“ holen allerdings viel weiter aus, indem sie den Urzustand der Menschheit beschwören und die Notwendigkeit eines weltlichen Friedensinstrumentes betonen; — die „Goldene Bulle“ begnügt sich auch hier mit einigen verhaltenen, aber doch aussagekräftigen Wendungen. In den Bemühungen jedoch, das Kaisertum als solches unter völligem Ausschluß kurialer und papalistischer Theorien eigenständig zu legitimieren und historisch zu begründen, stimmt die „Bulle“ mit dem *Liber Augustalis* und der vom böhmischen Adel zurückgewiesenen Landesordnung überein. Insofern ist dies ein gewichtiges inhaltliches Indiz für die Rückführung der „*Majestas*“ und der „Bulle“ auf die gleiche Ausfertigungsstelle.

Die Unterschiede aber zu den Gedanken Lupolds von Bebenburg sind außerordentlich groß. Während Johann von Neumarkt, angeregt durch Petrarca und Cola di Rienzo, im Zeichen des Rinascimento an hochmittelalterliche Weltkaiser- vorstellungen anknüpft und in der „*Majestas*“ auf eben diese Texte seines Vorgängers Pierre della Vigna zurückgreift, während er in geschraubtem und überladenen Stil die Künste der Alten zu imitieren und zu übertreffen sucht, sehen wir in Lupold einen viel nüchterneren, sachlicheren, realistischen Rechtswissenschaftler, der keinen renaissance-ähnlichen Vorstellungen nachhängt, sondern lediglich die faktische reichspolitische Situation präzise zu begründen und gegenüber dem Papsttum zu legitimieren sucht. Er begnügt sich damit, sich im Prinzip auf das deutsche (im Ursprung fränkische) Reich zu berufen und die völlige Unabhängigkeit des deutschen Königs von anderen Mächten zu wahren. Seine Ausführungen zum Weltkaiser- tum sind so formal geworden, daß sie bereits etwas völlig anderes darstellen als die Ansprüche des großen Staufers oder die Idealbilder der beginnenden Früh- renaissance.

Die These von der Verfasserschaft Johanns kann weiter durch kleinere Wort- und Stilvergleiche unterstützt werden, die im Einzelfall zwar recht mager, insge- samt aber doch bekräftigend wirken: Im C. III der „*Majestas Karolina*“ wird in schroffer Weise gegen die „Häretiker“ Stellung genommen; diese werden mit einem viermaligen Ausruf „*Hi sunt . . .*“ verdammt⁶⁶. Dies ähnelt der rhetorischen Akklamation der personifizierten Hauptlaster in der Arenga des Proömiums der „Goldenen Bulle“. Auch das Zitat aus dem Lukasevangelium (Lk 11, 17), das die Arenga der „Bulle“ einleitet, findet sich in abgewandelter Form in C. XV der „*Majestas*“⁶⁷.

Der dritte rhetorische Ausruf, der das Laster der *luxuria* dem historischen *exemplum* von Helena und Troja zuordnet, erweist den Kenntnisreichtum des Verfassers in bezug auf antike Sagen und Mythen ebenso wie ein Brief des Hof- kanzlers an den Prager Erzbischof vom Jahre 1362, in welchem er Margaretha

⁶⁶ *Majestas Karolina*, C. III, S. 110.

⁶⁷ Friedjung 87 f. — Das gleiche Zitat wird benutzt, um Parallelen zu Lupold her- zustellen, da dieser einen ähnlichen Spruch im „*Ritmaticum*“ hat, vgl. e b e n d a und unten Anm. 73.

Maultasch ironisch mit Helena vergleicht⁶⁸. Auch in einem weiteren Brief nimmt Johann auf denselben Sagenstoff Bezug⁶⁹. Die römischen Kontrahenten „Iulius“ (Caesar) und Pompeius, die im Proömium zitiert werden, begegnen uns in den Briefen Johanns ebenfalls wieder⁷⁰.

Ferner ist an die oben nachgewiesenen Parallelen zwischen den Arengen der anderen Capitula des „Rechtsbuches“ (bes. zu C. III) und der Einleitung zu erinnern. Die in den Akklamationen genannten Laster (*superbia, luxuria, invidia* und *ira*) schließlich waren theologisches Gemeingut und entstammen der cassianisch-gregorianischen Acht- bzw. Sieben-Lasterlehre⁷¹.

Wir werden somit davon ausgehen dürfen, daß auch das Proömium der „Goldenen Bulle“ der gleichen Ausfertigungsstelle zuzuschreiben ist wie die „*Majestas Karolina*“, wie das Vorgebet und wie die Arengen des „Kaiserlichen Rechtsbuches“.

Lupold von Bebenburg

Stilistische Vergleiche

Wiederholt hat man schon stilistische Parallelen namhaft zu machen gesucht und in diesem Zusammenhang die Stelle aus Lupolds *Ritmaticum* zitiert⁷², wo die Fürsten des Reiches heftig getadelt werden:

„*Nam quamplures nobiles Germanie nunc patentur /
Inferunt iniurias michi non serviendo /
Sed toto posse mea iura diripiendo. /
Heu infideles facti sunt fures et raptores. /
Et nonnulli principum sunt mei proditores . . .*“⁷³

⁶⁸ Burdach: Vom Mittelalter zur Reformation VIII Nr. 10, S. 15 f. — Vgl. *Summa cancellariae* Nr. XLVIII, S. 29 f.; — Troja war vor allem deshalb lebendig, weil die Luxemburger auf die Karolinger, diese auf die Trojaner zurückgeführt wurden. — Vgl. Hillenbrand 69. — In der spätstaufischen Kaisertheorie werden die Trojaner wiederum auf Juppiter, dieser auf Nimrod zurückgeführt; vgl. Berges 104.

⁶⁹ Burdach: Vom Mittelalter zur Reformation VIII Nr. 11, S. 18 f.

⁷⁰ Ebeda Nr. 50, S. 85 ff. — Vgl. auch Ebeda Nr. 124, S. 187 ff. (Büchervermächtis für das St.-Thomas-Kloster, in dem Titus Livius und eine Geschichte Trojas genannt werden).

⁷¹ Auf Parallelen in der Berufung auf die Lasterkataloge zwischen der Autobiographie und der „Goldenen Bulle“ weist schon Hillenbrand 56 f. hin. — Zur Acht-Lasterlehre ausführlich Böckler, O.: Das Lehrstück von den sieben Hauptsünden. In ders.: Biblische und kirchenhistorische Studien. München 1893, S. 1—118. — Vgl. auch Vögtle, A.: Art. Achtlasterlehre. In: Realenzyklopädie für Antike und Christentum (RAC). Bd. 1, Sp. 74—79.

⁷² Friedjung 87 f.

⁷³ Das „*Ritmaticum querulosum et lamentosum dictamen de modernis cursibus et defectibus regni ac imperii Romanorum*“ ist viermal gedruckt: Boehmer I, 479—484; Senger 141—160; Gudde, E. G.: The poems of Lupold Hornburg, S. 266—70; Peter, J. M.: Allegorisches Gedicht auf den Verfall des hl. römischen Reiches mit Version aus dem 14. Jahrhundert. Gymn.-Programm Münnerstadt. Würzburg 1841/42. — Barchisch weist darauf hin, daß Lupold in der Tradition der Spruchdichter des Interregnums steht.

Der vergleichbare Text aus dem Proömium der „Goldenen Bulle“ lautet dagegen:

„*Omne regnum in se ipsum desolabitur, nam principes eius facti sunt socii furum . . .*“⁷⁴.

Dem hat man den Beginn der Arenga von C. XV der „*Majestas Karolina*“ gegenübergestellt:

„*Veritate testante, omne regnum in se divisum nemo ambigit desolari . . .*“⁷⁵.

Dem Text des „Rechtbuches“ liegt allerdings das bereits erwähnte Lukas-Zitat zugrunde (Lk 11, 17):

„*Omne regnum in se ipsum divisum desolabitur, et domus supra domum cadat*“⁷⁶.

Außerdem klingt sowohl in dem besagten Vers des Proömiums als auch in der zitierten *Majestas*-Arenga das Wort aus Jesaja 1, 23 an, daß die Fürsten Jahwes Abtrünnige und Diebesgenossen geworden seien. Man könnte somit allenfalls den Schluß ziehen, daß das Zitat der „*Majestas*“ ähnlichen Ursprungs ist wie das der „Goldenen Bulle“, und daß dies vielleicht ein weiterer Hinweis auf Verwandtschaften zwischen beiden Texten ist. Die formalen Parallelen zu Lupold aber sind demgegenüber recht schwach; lediglich das Wort „*fures*“ ist gleich. Eine gewisse inhaltliche Übereinstimmung bleibt natürlich bestehen; sie ist sicher nicht beweiskräftig für die These einer möglichen Verfasserschaft des Bebenburgers. Beide Texte arbeiten zudem mit bekannten biblischen und literarischen Topoi.

Ähnlichkeiten weisen auch die jeweiligen Ausführungen zum Mehrheitswahlrecht auf. Die „Bulle führt in C. II, 4 aus:

„*. . . Postquam autem in eodem loco ipsi vel pars eorum maior numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debet, ac si foret ab ipsis omnibus nemini discrepante concorditer celebrata . . .*“⁷⁷.

und Lupold sagt im „*Tractatus*“:

„*. . . Ergo electio quae fit a maiori parte ipsorum valet perinde habenda est ac si facta esset per omnes eos concorditer*“⁷⁸.

Vor allem die zweiten Satzteile stimmen so weitgehend überein, daß eine Abhängigkeit der „Goldenen Bulle“ von Lupold angenommen werden könnte. Es muß allerdings betont werden, daß der Bamberger Bischof das Mehrheitswahlrecht im allgemeinen mit anderen Ausdrücken begründet und erläutert als die Verfasser des „Rechtbuches“. Auch die übrigen Termini technici, die Lupold zur Begründung seiner Thesen verwendet (*collegium, universitas, pro universitate omnium principum et populi, rex seu imperator* etc.) finden sich in der Gesetzessammlung Karls IV. entweder gar nicht oder in anderem Zusammenhang. — Damit sind die

⁷⁴ *Bulla Aurea* 44.

⁷⁵ *Majestas Karolina* 120.

⁷⁶ *Novum Testamentum Latine*. Hrsg. von E. Nestle. 22. Aufl. Stuttgart 1963, S. 182.

⁷⁷ *Bulla Aurea* 54 f.

⁷⁸ Lupoldus, *Tractatus*, C. VI, fol. 27. — Vgl. Senger 136.

formalen Vergleiche aber bereits erschöpft; es leuchtet ein, daß sich hierauf keine Aussagen über mögliche Abhängigkeitsverhältnisse aufbauen lassen.

Vergleich staatsrechtlicher Grundgedanken

Mehrfach wurde in Monographien behauptet, daß die Ausführungen der „Goldenen Bulle“ über die imperialen Ansprüche des zum römischen König Gewählten in etwa den Darlegungen Lupolds entsprächen, und es wurde in diesem Zusammenhang besonders auf die Formel „*in imperatorem promovendus*“ (o. ä.) hingewiesen⁷⁹. Bevor diesem Problem nachgegangen wird, sollen die staatsrechtlichen Grundgedanken Lupolds kurz in der komprimierten Form vorgestellt werden, in die er sie in den fünf Thesen des *Tractatus* selbst gebracht hat:

1. Der in Eintracht zum römischen König oder Kaiser Gewählte kann sogleich den Königstitel annehmen und die Reichsgeschäfte in deutschen, reichsitalischen und anderen zum Reich gehörigen Gebieten erledigen. (*Quod electus in regem seu Imperatorem Romanorum a principibus electoribus in concordia potest statim ex ipsa electione / licite nomen regis assumere / ac iura et bona regni et imperii in Italia et aliis provinciis regno imperio subiectis amministrare.*)

2. Auch der von der Mehrheit der Kurfürsten Gewählte besitzt dieselben Rechte. (*Quod electus in regem seu imperatorem a principibus / etiam in discordia: dummodo sit electus a maiori parte ipsorum potest ex tali electione licite nomen regis assumere: ac iura et bona regni et imperii in provinciis subiectis regno et imperio amministrare.*)

3. Der von allen oder von der Mehrheit der Kurfürsten Erwählte hat kaiserliche Gewalt in Reichsitalien und den übrigen Provinzen. (*Quod rex Romanorum post electionem concordem vel a maiori parte principum de se factam habet eandem potestatem in Italia: et in caeteris provinciis regno et imperio subiectis, quam et imperator.*)

4. Der zum König oder Kaiser von allen oder von der Mehrzahl der Fürsten Gewählte braucht die Nomination und die persönliche Approbation vom Papst oder von der Römischen Kirche weder zu erbitten noch anzunehmen. (*Quod electus in Regem vel Imperatorem post electionem concordem principum vel a maiori parte ipsorum de se factam a papa vel ab ecclesia Romana nominationem regiam vel personae approbationem petere et recipere non tenetur.*)

5. Der Eid, den der Gewählte dem Papst und der Römischen Kirche zu schwören pflegt, ist kein Treueeid, der einem Lehneid gleichkäme, sondern ein Treueeid aufgrund des Schutzes, den der Gewählte dem Papst und der Kirche zu gewähren pflegt. (*Quod iuramentum quod praestat Rex Romanorum papae: non est iuramentum homagii, quod sicut Vasallus praestat domino suo ratione feudi: sed est iuramentum defensionis pro ipsum papae et ecclesiae fidelitatem impendendam.*)⁸⁰

⁷⁹ Meyer 232. — Petersen 244 f.

⁸⁰ Lupoldus, *Tractatus*, fol. 21—34. — Vgl. auch die Zusammenfassung bei Meyer 171—200.

Somit wird zwar jeder päpstliche Anspruch auf Approbation, Nomination, Konfirmation und Fidelitätseid energisch bestritten, doch wird zugleich ein Volks- und Parteikaisertum im Sinne der nominalistischen Mendikanten abgewehrt. Lupold sucht die Mitte zu wahren zwischen nominalistischer und kurialistischer Theorie. Die Übertragung des Imperiums geht nicht vom Volke aus; der mit fast allen kaiserlichen Rechten ausgestattete König wird vielmehr von dessen Vertretern, den Kurfürsten, gewählt und von keinem anderem als dem Papst *virtute translationis* zum Kaiser über das *Imperium christianum* bestellt.

Es ist notwendig, diese vermittelnde, aber in den Grundsätzen eindeutige Position Lupolds mit den Aussagen der „Goldenen Bulle“ zu vergleichen. Die von Meyer und Petersen dafür zitierten Wendungen erbringen jedoch keine positiven Ergebnisse. Das „Rechtbuch“ verwendet, wie gesagt, um das staatsrechtliche Wesen des Erwählten zum Ausdruck zu bringen, mehrfach die Gerundivformen: „*in imperatorem promovendus*“, „*in cesarem promovendus*“ sowie den Ausdruck „*futurus cesar*“⁸¹. In Lupolds Traktat ist diese Wortverbindung allerdings ausgesprochen selten; sie dürfte sich kaum mehr als nur ein einziges Mal nachweisen lassen⁸². Der Bebenburger benutzt dagegen, wohl um die tatsächliche Kaisermacht des *electus* in seinem engeren Reichsgebiet zum Ausdruck zu bringen, in auffälliger Häufung die Wendungen: „*rex seu (vel) imperator*“. Dieser Ausdruck findet sich bezeichnenderweise zwar auch des öfteren in der „Goldenen Bulle“, aber in ganz anderem Kontext, nämlich stets in denjenigen Capitula, die zeremonielle Fragen zum Inhalt haben, bei denen es also tatsächlich völlig gleichgültig ist, ob es sich um einen „*rex*“ oder „*imperator*“ handelt, in denen es also nicht auf die feine staatsrechtliche Differenzierung zwischen „*rex*“, „*imperator*“ und „*promovendus*“ ankommt. Nur dort also, wo das „*vel*“ eine wirkliche Gleichwertigkeit zum Ausdruck bringen soll, wird die besagte Form in der „Goldenen Bulle“ verwendet — und das recht häufig. Hier sind vor allem die Nachtragskapitel (Cc. XX—XXIII; XXIV—XXXI) heranzuziehen. In C. XXI („*De ordine processionis inter archiepiscopos*“) finden wir die Formel „*rex vel imperator*“ allein siebenmal. Diese massive Häufung, die sicher nicht mehr mit dem feinen Stilgefühl der Hofkanzlei in Einklang stand, war notwendig, um wirklich alle erdenklichen Fälle von Zusammenkünften eindeutig zu regeln, und nicht etwa noch der Interpretation Raum zu lassen, daß der eine oder andere Erzbischof auf kaiserlichen Tagen mehr Rechte in Anspruch nehmen zu können glaubte als auf königlichen Zusammenkünften. Ähnlich geballte Nennungen finden sich in den Cc. XXII, XXIII, XXVI, XXVII (dort schon in der Überschrift), XXVIII und XXX. Der Sprachgebrauch der „Goldenen Bulle“ unterscheidet sich also in diesem wichtigen Punkt völlig von dem Lupolds.

Offensichtlich steht sie nicht in der Tradition des Bebenburgers, sondern in der des päpstlichen Dekretales *Venerabilem* Innozenz' III., welches den erwählten König bereits als „*rex in imperatorem promovendus*“ bezeichnet hatte. Dieses

⁸¹ *Bulla Aurea: Rex Romanorum in imperatorem promovendus* in C. I, 1. 2 und XVIII; *in cesarem promovendus* in C. I, 15, 16; II, 2. 3.; XX; *futurus cesar (imperator)* in C. I, 18; II, 1 und XXIX.

⁸² Schubert: König u. Reich 29—34.

weitverbreitete und vielfach kommentierte Dekretale^{82a} diente sowohl kurialen als auch kaisertreuen Staatsdenkern als Argument, und man darf davon ausgehen, daß es auch in vermittelter Form auf die „Goldene Bulle“ einwirkte⁸³.

Dennoch nähert sich die „Bulle“ zwei Grundanschauungen des Bamberger Bischofs, und zwar erstens seiner These, daß der Erwählte nicht auf päpstliche Approbation, Nomination und Konfirmation angewiesen sei, zweitens derjenigen, daß der *electus* im engeren Reichsgebiet bereits imperiale Gewalt auszuüben berechtigt sei:

Wenn die „Goldene Bulle“ nämlich in den besagten Gerundiv-Wendungen die kaiserlichen Ansprüche des Gewählten sofort mit seinem Königstitel koppelt, will sie offensichtlich keinen Raum für irgendwelche Einflüsse von außen lassen, dann will sie kundtun, daß päpstliche Zustimmungen und Prüfungen unnötig und wider die reichsrechtlichen Gepflogenheiten seien. Darüber hinaus werden die kurialen Ansprüche aber nicht *expressis verbis* und unmißverständlich aus dem Weg geräumt, so daß man, rein formal, Zeumer in der Aussage Recht geben muß, daß die „Goldene Bulle“ keine Bestimmung enthält, die das Bestehen eines Approbationsrechtes völlig unmöglich machen würde⁸⁴. Sicherlich aber hat man diesen diplomatischen Weg des „beredten Schweigens“ nicht gewählt, um eine prinzipielle Unentschiedenheit in dieser Frage zu bekunden, sondern um Avignon nicht unnötig zu brüskieren; — die genannten stehenden Wendungen und die explizite Außerkraftsetzung des päpstlichen Vikariatsanspruches durch C. V der „Goldenen Bulle“ sprechen eine deutliche Sprache. Insofern kann man zwar eine Übereinstimmung mit den Ausführungen Lupolds annehmen, muß aber das Fehlen offener Darlegungen und deutlicher Zurückweisungen beachten.

Die Frage nach der Ausübung imperialer Befugnisse unmittelbar nach der Königswahl wird im „Rechtbuch“ am Beispiel der Privilegienbestätigung konkretisiert. In C. II, 4 b heißt es ausdrücklich, daß der Erwählte sofort nach der Wahl, bevor er sich an andere Geschäfte begeben, alle Rechte und Privilegien der Kurfürsten zu bestätigen habe⁸⁵. Lupold vertritt dazu in C. XI des *Tractatus* die Anschauung, daß der König kraft der Wahl das Recht besitze, Privilegien zu bewilligen („*potestatem in concessione privilegiorum*“)⁸⁶. Der Traktat spricht zwar offensichtlich von neu erlassenen Privilegien, dennoch handelt es sich um einen Vorgang von vergleichbarer staatsrechtlicher Relevanz. Hier befindet sich die „Bulle“ im Einklang mit Lupold; — auch sonstige Formulierungen von C. II, 4 könnten von ihm stammen: Der *rex Romanorum* darf nach dem Bebenburger bereits vor der Kaiserkrönung die *negocia sacri imperii* betreiben, und die Kurfürsten sind, wie im „Rechtbuch“ von 1355/56, die Vertreter des gesamten Imperiums (und nicht nur des engeren Reichsgebietes).

Dennoch zeigt auch gerade dieses zweite Beispiel der „Bulle“, daß deren Ver-

^{82a} E b e n d a.

⁸³ E b e n d a 31: „Auf diesen von beiden Parteien anerkannten Grundsatz griff auch die Goldene Bulle zurück.“

⁸⁴ Z e u m e r 193.

⁸⁵ *Bulla Aurea* 54 f.

⁸⁶ Lupoldus, *Tractatus*, fol. 43 f.

fasser sich doch stärker an der Idee des universalen Weltenkaisers orientieren als Lupold, der sich stets ausdrücklich auf das engere deutsche Gebiet beschränkt. Wenn in C. II, 2 und unmittelbar danach in C. II, 3 der „*rex in imperatorem promovendus*“ mit dem „*temporale caput*“ des *populus christianus* identifiziert wird⁸⁷, so entspricht dies eher Karls IV. Selbstverständnis als „*monarcha mundi*“⁸⁸ als Lupolds zumindest theoretisch stets aufrechterhaltenen Differenzierungen zwischen engerem Reichsgebiet und Weltenkaisertum⁸⁹.

In zwei weiteren Punkten herrscht dagegen fast ungetrübter Einklang zwischen beiden, und zwar bezüglich der Stellung der Kurfürsten und bezüglich des bereits erwähnten Mehrheitswahlrechtes:

Die Kurfürsten sind in beiden Texten nicht die Vertreter des deutschen Herrschaftsgebietes, sondern des ganzen christlichen Weltreiches. Lupold läßt nirgends einen Zweifel daran, daß er die Fürsten als Repräsentanten der *universitas*, d. h. der gesamten Christenheit, ansieht. Das *collegium* ist „*ad eligendum regem in imperatorem*“ eingesetzt⁹⁰. Die „Goldene Bulle“ teilt diese Anschauungen völlig. Schon im Proömium werden die Wähler als „*septem electores sacri imperii*“ angesprochen; in C. I, 2 heißt es, sie haben ihr Lehnen vom *imperium*; I, 16 redet von der Treuepflicht gegenüber dem *imperium*, und der Mainzer Erzbischof nennt sich in C. II, 2 „*archicancellarius sacri imperii*“ (und nicht „*per Germaniam*“).

Was die Mehrheitswahl anbelangt, so ist Lupold zwar nicht der erste Jurist, der für eine Mehrheitswahl eintritt, aber er gilt als der erste Staatstheoretiker, der sich um eine juristische Begründung der Legitimität des Mehrheitswahlrechtes bemüht hat⁹¹. Seine häufig variierte Grundansicht ist, daß die Kurfürsten nicht „*ut singuli*“, sondern in ihrer Eigenschaft als Vertreter der *universitas christiana* selbst eine *universitas*, ein *collegium* bilden, und daß die Mehrzahl der Stimmen dieses *collegium* genauso rechtsverbindlich sei wie die völlige Einstimmigkeit. Wenngleich bereits auf ähnliche sprachliche Wendungen hingewiesen wurde, muß doch zugleich ein Doppelpes einschränkend beachtet werden: Erstens tritt uns das Majoritätsrecht — obwohl es nach Aussage der Straßburger Sendboten zu einem der fünf Hauptpunkte der kaiserlichen Themenliste vom 25. November 1355 gehörte⁹² — in der „Goldenen Bulle“ nur am Rande entgegen; eher beiläufig fließt es in die Darlegungen über die Wahl des römischen Königs mit ein. Demnach finden

⁸⁷ *Bulla Aurea* 54.

⁸⁸ Dieser Begriff wird noch in demselben Jahr 1356 in Karls „Bekehrungsschreiben“ an den Litauerfürsten verwendet. — Vgl. Schneider, R. in Seibt: Kaiser Karl IV. 306 und Schubert: König und Reich 210.

⁸⁹ Die masch. Diss. von K. Wand, Köln 1949, hat diese Unterscheidung schon in ihrem Titel „Königkaisertum und Weltkaisertum“ zum Ausdruck gebracht. — Obige Ausführungen sind zugleich Korrektur an Hergemöller: Nürnberger Reichstag 406 ff., der fälschlicherweise davon ausgegangen ist, daß die „Goldene Bulle“ mit diesen Aussagen zugleich den Schutz der Kirche und die Rolle des Kaisers als *advocatus ecclesiae* angesprochen habe.

⁹⁰ Lupoldus, *Tractatus*, fol. 27.

⁹¹ Meyer 173, 231. — Vgl. auch Zeumer 18 ff. und 189.

⁹² Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Straßburg. Bearb. von H. Witte und C. Wolfram. Bd. 5. Straßburg 1896, Nr. 361, S. 313.

sich auch keine näheren Ausführungen oder juristische Begründungen, wie bei Lupold. Wenn also eine Übernahme vorliegen sollte, handelt es sich nur um die Entlehnung eines äußerst schmalen Teils ausführlicher Erörterungen. Zweitens muß gesagt werden, daß das Mehrheitswahlrecht seit Jahrzehnten in der Diskussion war und daß sich einige weitere Einflußsphären aufführen lassen: die Papstwahlordnung Gregors X., Landrecht 130 a des Schwabenspiegels, die Appellationen Ludwigs des Bayern u. a.

Fassen wir zusammen: In den Fragen des Mehrheitswahlrechts, der Ausübung kaiserlicher Geschäfte vor der Kaiserkrönung, der Rolle der Kurfürsten als Vertreter der gesamten Christenheit und der Ablehnung der päpstlichen Vikariatsansprüche und anderer papalistischer Theoreme besteht grundsätzlich Einigkeit zwischen der „Goldenen Bulle“ und dem „*Tractatus*“ — wobei jedoch die Majoritätswahl des „Rechtbuches“ auch auf allerlei andere Kräfte zurückgeführt werden kann, die Zurückweisung papalistischer Ideen nicht expliziert wird und Ausübung imperialer Befugnisse in den Traditionszusammenhang universaler Welt Herrschaftsvorstellungen im Sinne Friedrichs II. oder Heinrichs VII. von Luxemburg gestellt wird. Noch größere Schwierigkeiten bereiteten jedoch Lupolds Kerngedanken, die Lehrmeinungen zu Translation, Approbation, Nomination und zur Differenzierung zwischen Königkaisertum und Weltkaisertum; — diesen komplizierten und in sich selbst teilweise inkonsistenten Ausführungen hat sich die „Goldene Bulle“ nicht angeschlossen. Deutlich weicht sie durch den Rückgriff auf die Traditionen des Dekretale Innozenz' III. vom Sprachgebrauch Lupolds ab, wenn sie die staatsrechtliche Position des *electus* umschreibt; auffällig bewahrt sie bezüglich der sonstigen Bebenburgschen Hauptgedanken große Zurückhaltung, bringt aber unmißverständlich diejenigen universalen Herrschaftsvorstellungen in den Text ein, die sich auch ansonsten in der Prager Kanzlei nachweisen lassen. Die stilistischen Beziehungen sind so gering, daß sich aus ihnen keine nennenswerten Schlußfolgerungen herleiten lassen. Sicherlich wird man somit Lupolds Einfluß geringer einschätzen müssen als etwa Meyer und vor allem Petersen; eine indirekte, vermittelte Beziehung kann jedoch — im Zusammenhang mit anderen Traditionsströmungen — für die oben angesprochenen Punkte nicht ausgeschlossen werden.

Übergreifende formale Vergleichspunkte und gemeinsame Rechtsquellen

Wenn wir in einem dritten Schritt verschiedene Rechtsgrundlagen und verbindende Aspekte zu erhellen suchen, durch die einzelne Capitula des Rechtbuches untereinander in Beziehung gesetzt werden können, so nicht mit dem Ehrgeiz, auch hier konkrete Verfasseramen aufzuspüren. Wir wollen vielmehr die gemeinsame Leistung der verschiedenen Urheber, der Dictatoren und Notare, unter übergreifenden Gesichtspunkten darstellen und aufweisen, daß die „Bulle“ ein sehr viel höheres Maß an innerer Geschlossenheit und formaler Einheit besitzt als bislang allgemein angenommen. Natürlich werden bei diesen Überlegungen auch Einflüsse von anderer Seite nicht ausgeschlossen.

Gemeinsame Rechtsgrundlagen

Das *Corpus Iuris Civilis*

Direkte Entlehnungen und Angleichungen an die Justinianische Gesetzessammlung sind selten. Eindeutig ist allerdings das erste der Metzger Kapitel, C. XXIV, eine fast komplette Übernahme zweier aufeinanderfolgender Gesetze, deren erstes die sogenannte *Lex Quisquis* des Arkadius und Honorius darstellt (Cod. IX, 8, 5 f.)⁹³. Der Text ist nur geringfügig geändert und enthält auch jene Strafbestimmungen, die den Strafrechtsverhältnissen unter Karl IV. nicht mehr entsprachen (z. B. Folterung für Sklaven); — diese Anachronismen werden von Zeumer hart getadelt⁹⁴. Die Senatoren sind allerdings durch die Kurfürsten ersetzt, und auch die Proklamationsformeln sind den Gebräuchen der karolinischen Kanzlei angeglichen, so daß es nun heißt: „*Statuimus insuper, ut ...*“ sowie: „*Volumus insuper et presenti imperiali sancimus edicto ...*“ und: „*statuimus ... ut premititur ...*“⁹⁵. Dies ist zwar die einzige zusammenhängende Übernahme aus dem Codex Iustinianus, aber in ihrer Geschlossenheit doch ein wichtiges Zeugnis für das Weiterwirken des römischen Kaiserrechts und auch wohl für den ihm erwiesenen Respekt. Hier nun werden die Kurfürsten in den Majestätschutz miteinbezogen, und ihre körperliche Verletzung wird dem „*crimen laesae majestatis*“ gleichgestellt⁹⁶. Häufiger noch als in der „Goldenen Bulle“ finden wir die Bezugnahme auf diese Rechtsfigur in der „*Majestas Karolina*“, und zwar in den Cc. VI, 8 und XV, 4. — In C. XV, 3 werden die betreffenden Strafen des *crimen laesae majestatis* logisch und konsequent dem in Zukunft eventuell zuwiderhandelnden König selbst angedroht; C. LXII spricht analog von der Verletzung der göttlichen Majestät und greift hiermit auf das römische *crimen laesae religionis* zurück. Damit ist nachgewiesen, daß diese römischen Rechtsgrundsätze in der karolinischen Kanzlei nicht nur bekannt waren, sondern zielgerecht proklamiert und eingesetzt wurden⁹⁷.

Auch die Befugnis des Kaisers, nicht nur altes Recht zu weisen, sondern neues zu gründen (*leges condere*) ist im *Corpus Iuris* verankert, und zwar in Codex I, 14, 12, 3⁹⁸. Seit Barbarossa tauchte dieser Anspruch wieder in den Königsarengen auf, verschwand jedoch gegen Ende der Stauferzeit aus seiner bedeutungsvollen Stel-

⁹³ Zeumer 90. — Das *Corpus Iuris Civilis* in der Ausgabe von P. Krüger und Th. Mommsen. 2 Bde. Bd. 1: *Institutiones et Digesta*. 15. Aufl. Berlin 1928; Bd. 2: *Codex Iustinianus*. 10. Aufl. Berlin 1929.

⁹⁴ Zeumer 90 f.

⁹⁵ *Bulla Aurea* 82.

⁹⁶ Und zwar unter Berufung auf die alte *Lex Julia de crimine maiestatis*, die gerade im Jahre 1355 durch Bartolus von Sassoferrato im Auftrage Karls IV. kommentiert wurde (vgl. Anm. 6). — Nach Schubert: König u. Reich 144 f. ist diese Übernahme in C. XXIV „eine von den Kurfürsten selbst gewünschte Auszeichnung“. — Da bislang noch eine Gesamtdarstellung des Metzger Tages fehlt, wird man diese These vorerst akzeptieren können.

⁹⁷ Vgl. i. d. Zusammenhang auch Cc. XXXIV und XXXV, wo es heißt, daß die Straftäter der königlichen Gnade überstellt werden (*regis gratiae sint commissi*).

⁹⁸ Vgl. Fichtenau 178 f. — Wolf 4 Anm. 19.

lung und trat erst mit Ludwigs des Bayern Krönung durch die stadtrömischen ghibellinischen Repräsentanten wieder in den Vordergrund⁹⁹. Karl IV. übernimmt diesen Anspruch in vollem Umfang, äußerst massiert z. B. in der Restitutionsurkunde für Giacomo von Carrara aus dem Jahre 1348, in der allein achtmal das *Corpus Iuris* bemüht wird¹⁰⁰. In der „*Majestas Karolina*“ steht dieser Grundsatz erwartungsgemäß wieder obenan (Proömium, § 8, C. XXII, Anfang). Wieder tritt die „Goldene Bulle“ in der Proklamation römisch-rechtlicher Befugnisse merklich zurück; das „*leges condere*“ findet sich hier nicht wörtlich. Man wird dennoch wohl kaum zu weit gehen, wenn man die dreifache Formulierung der Präambel „*edidimus, statuimus et duximus sanciencias*“ als eine Umschreibung desselben Sachverhaltes interpretiert; zumindest das ‚*statuimus*‘ zeigt den Willen, Neues grundzulegen¹⁰¹.

Noch ein zweiter grundlegender Anspruch des römischen Kaisers war dem Hof Karls IV. geläufig, nämlich der, von den Gesetzen befreit zu sein (*princeps legibus solutus*, Dig. I 3, 31). Dieser Satz der Digesten, der bereits in den Konstitutionen Friedrichs II. auftaucht, wird wieder bei Rudolf von Habsburg aktuell und gelangt unter Karl IV. (einem seiner Urenkel) zu neuer Blüte. Recht auffällig sind die Abschnitte in der „*Majestas Karolina*“, in denen der Kaiser erläutert, daß er zwar von den Gesetzen befreit sei, sich aber doch kraft Gewohnheit den Regeln des böhmischen Staates zu unterwerfen gedenke (Cc. XLII, LXXXIV). In der „Goldenen Bulle“ finden wir eine solch deutliche Herausstellung des Digestensatzes nicht; dennoch wird Wolf Recht haben, wenn er darauf hinweist, daß das in der „Bulle“ häufig ausgesprochene Wort von der „*imperialis potestatis plenitudo*“¹⁰² sicherlich auch diese Ansprüche einschließen sollte¹⁰³. Wieder ist demnach der Anspruch äußerlich aufrechterhalten, aber nicht wörtlich nach dem *Corpus* zitiert, wie etwa in der „*Majestas Karolina*“. Zusammenfassend müssen wir somit feststellen, daß sich die wörtliche Rezeption des *Corpus Iuris Civilis* auf die leicht geänderte Form des C. XXIV beschränkt. Die Grundsätze der Sammlung, daß der Kaiser neues Recht gründen könne und von den Gesetzen selbst gelöst sei, hat die Kanzlei Kaiser Karls zwar gekannt und deutlich verkündet (in den Statuten des Königreiches Böhmen), in der „Goldenen Bulle“ aber nur indirekt, wenngleich nicht übersehbar, angesprochen. Der Grund dürfte wohl darin zu suchen sein, daß hier auf dem Nürnberger Tag die Mitsprache und Mitverantwortung der Kurfürsten als Säulen

⁹⁹ Fichtenau 179.

¹⁰⁰ Vgl. ebenda, zit. nach MGConst VIII Nr. 600, S. 607.

¹⁰¹ *Bulla Aurea* 4 Anm. 20.

¹⁰² Vgl. *Bulla Aurea*, Proömium, C. I, 1; II, 4; III, VIII, XVI. — Zur Geschichte und Bedeutung des Titels *plenitudo potestatis imperialis* vgl. vor allem Sch ub e r t : König u. Reich 128 f. Er weist darauf hin, daß es sich um eine Analogiebildung zur päpstlichen Selbstbezeichnung gehandelt habe, die, von Friedrich II. eingeführt, dann gelegentlich von den Habsburgern, häufig aber von Heinrich VII. und Ludwig dem Bayern verwendet wurde. Für Karl IV. könne man nahezu von „einem topischen Bestandteil der Arengen bzw. Publikationsformeln im Urkundenwesen“ sprechen (ebenda a 132). Demnach stellt auch die Verwendung dieses Ausdrucks in der „Bulle“ nichts Ungewöhnliches dar, wie früher gelegentlich vermutet wurde (ebenda a 129).

¹⁰³ Wolf 4 Anm. 20.

und Kandelaber des Reiches im Vordergrund stehen und nicht geschmälert werden sollte.

Das Corpus Iuris Canonici

Einen weitaus größeren Einfluß als das *Corpus Iuris Civilis* hatten die kirchlichen Rechtssatzungen; vor allem die ersten sechs Kapitel der „Goldenen Bulle“ sind mit Entlehnungen aus dem *Corpus Iuris Canonici* gespickt. Gerade auch dies bestimmt maßgeblich den intensiven geistlichen Charakter, den die gesamte Gesetzessammlung ausstrahlt. Im einzelnen sind folgende Stellen mit Sicherheit oder Wahrscheinlichkeit durch kirchliche Gesetze beeinflusst:

Die Formel „*in imperatorem promovendus*“ u. ä. in C. I, 1. 2. 15. 16. 18; C. II, 1. 2. 3; Cc. XVIII, XIX, XX: Wie gesagt, handelt es sich um Ausdrücke, die letztlich auf das Dekretale „*Venerabilem*“ Innozenz' III. zurückgehen¹⁰⁴, wenngleich sie im Jahre 1355 auch indirekt anderen Kommentatoren oder Glossatoren entnommen worden sein können. — Frist von drei Monaten als ungefähre Begrenzung der Thronvakanz in C. I, 15: In den Dekretalen Gregors IX. heißt es ähnlich, keine Kathedrale solle länger als drei Monate vakant sein¹⁰⁵.

Stimmverlust bei vorzeitigem Verlassen des Wahlortes in C. I, 18: Dies entspricht der Konklaveordnung Gregors X. „*Ubi periculum*“, die auf dem Zweiten Konzil von Lyon verabschiedet worden war¹⁰⁶.

Sicherheitsgarantien der Stadtbehörden des Wahlortes und eidliche Verpflichtung sowie die Strafandrohung bei Mißachtung dieser Aufgabe in C. I, 19: Auch dies hat in den genannten Papstwahlordnungen ein kirchliches Gegenstück¹⁰⁷.

Die auffälligen Analogien zur Papstwahlordnung setzen sich im zweiten Capitulum fort¹⁰⁸.

Die Anrufung des Heiligen Geistes vor jeder Wahl in C. II, 1: Eben diese Bestimmung findet sich bei nahezu allen Regelungen kirchlicher Wahlen¹⁰⁹.

Die Freiheit der Stimmabgabe „*absque omni pacto, stipendio, precio vel promisso seu quocumque modo talia valeant appellari*“¹¹⁰ in C. II, 2 wird ebenfalls von den Kardinälen bei der Wahl des Papstes erwartet¹¹¹.

Das Mehrheitswahlrecht in C. II, 3, 4: Nach den Papstwahlgesetzen reicht zur Wahl eines kirchlichen Oberhauptes die Zweidrittelmehrheit aus¹¹². Allerdings

¹⁰⁴ Schubert: König u. Reich 104.

¹⁰⁵ *Corpus Iuris Canonici*. Hrsg. von E. L. Richter und E. Friedberg. 2 Bde. Leipzig 1879/81. Nachdruck Graz 1955 (zit. C. I. C., im Gegensatz zum heutigen *Codex Iuris Canonici*: CIC), hier: C. I. C. II, Dekr. Greg. IX, lib. I, Tit. VI, Cap. XLI, Sp. 88.

¹⁰⁶ Les Régistres de Grégoire X. (1273—76). Recueil des Bulles de ce Pape. Hrsg. von Jean Guiraud (Bibl. des écoles françaises, 2. sér., 1^{er} fasc., Nr. 1—289/90; 2^{me} fasc., Nr. 290 ff.). Paris 1892, hier S. 242. — Vgl. jedoch Anm. 176.

¹⁰⁷ E b e n d a.

¹⁰⁸ Vgl. Ludwig I, 409.

¹⁰⁹ C. I. C. II Dekr. Greg. IX, lib. I, Tit. VI, Cap. XIV, Sp. 54. — Zur Bedeutung dieser Bestimmung vgl. Schubert, E.: Königswahl und Königtum im spätmittelalterlichen Reich. ZHF 4 (1977) 257—338, hier 262.

¹¹⁰ *Bulla Aurea* 54.

¹¹¹ Les Rég. Grég. X. 243.

¹¹² C. I. C. II, Dekr. Greg. IX, lib. I, Tit. V, Cap. VI, Sp. 51.

haben die kanonischen Mehrheitswahlregelungen schon zur Zeit Gregors X. eine traditionsreiche und weitverzweigte Vorgeschichte ¹¹³.

Zwangsmaßnahmen zur Wahlbeschleunigung nach C. II, 3: Gregor X. hat, infolge der mißlichen Erfahrungen während seines eigenen Konklaves, sehr rigorose Bestimmungen dieser Art erlassen: Die Kardinäle erhielten während der Wahl nach drei Tagen nur noch täglich zwei Mahlzeiten von jeweils nur einem Gang, und zwar fünf Tage lang; danach bekamen sie nur noch Wasser, Brot und Wein; außerdem wurden ihnen die Einkünfte aus den Pfründen für diese Zeit gestrichen ¹¹⁴. Gregors Nachfolger sahen sich allerdings genötigt, die schärfsten Bestimmungen wieder zu mildern.

Bestimmungen über Zuspätkommende in C. II, 4: Sowohl in der „Goldenen Bulle“ als auch in den Papstwahlordnungen wird mit nur geringen Modifikationen festgelegt, daß Zuspätkommende zwar an der betreffenden Wahl noch teilnehmen dürfen, allerdings nur in dem Stadium, in dem sie sich bereits befindet ¹¹⁵.

Möglichkeit der Selbstwahl in C. II, 5: Hierzu ist eine kanonische Vorlage zur Dekanswahl zu vergleichen, derzufolge Selbstwahl ebenfalls gestattet war ¹¹⁶. Durch das Dekretale „*Cum in Ire*“ bestimmte Innozenz III. im Jahre 1208, daß die *per viam compromissi* vollzogene Wahl eines Kapiteldekans zugunsten eines der sieben Kompromissarien entscheidend ist, sofern dieser „*electione de se facta consentiat et aliquod canonicum non obsistat*“ ¹¹⁷. Verschiedene Einwände gegen die generelle Erlaubtheit der Selbstwahl in anderen Gesetzen des C. I. C. sind in der Forschung überzeugend zurückgewiesen worden ¹¹⁸.

Kein anderes Kapitel der „Goldenen Bulle“ ist von kirchlichen Rechtseinflüssen derart durchdrungen wie C. II. Deutlich hat man die Gestaltung der Königwahl nach den Papstwahlbestimmungen ausgerichtet, vermutlich sowohl in rein praktischer als auch in demonstrativer Absicht.

In C. III haben kirchenrechtliche Regelungen keinen direkten Niederschlag gefunden, da man sich hier an den Grenzen der jeweiligen Archikanzellariate orientierte. Die Bestimmung allerdings, daß der jeweilige Bischof in seiner eigenen Diözese den Ehrevorrang genießt, stellte eine Übernahme bis heute gültiger kirchenrechtlicher Vorstellungen dar: In der nach dem Territorialprinzip gestalteten kirchlichen Gebietskörperschaft genießt der vom Papst ernannte und kirchlich geweihte Vorsteher den Vorrang bei allen Amtsvollmachten (Jurisdiktion) und Ehrenrechten (Pontifikalien) vor allen anderen Bischöfen, sofern es sich nicht um ranghöhere oder päpstlicherseits bevollmächtigte Geistliche handelt ¹¹⁹.

C. IV regelt die Präzedenz der geistlichen vor den weltlichen Fürsten. In mehre-

¹¹³ Vgl. H u g e l m a n n, K. G.: Die deutsche Königswahl im *Corpus Iuris Canonici*. Breslau 1909.

¹¹⁴ Les Rég. Grég. X 242.

¹¹⁵ E b e n d a.

¹¹⁶ C. I. C. II, Dekr. Greg. IX, lib. I, Tit. VI, Cap. XXXIII, Sp. 79.

¹¹⁷ E b e n d a. — Vgl. auch H o y e r, E.: Die Selbstwahl vor, in und nach der Goldenen Bulle. ZRGerm 42 (1921) 1—109, hier 14 f.

¹¹⁸ H o y e r 16—20.

¹¹⁹ Vgl. CIC (1917), Cc. 329—349.

ren kirchlichen Gesetzen wird diese für das mittelalterliche Denken selbstverständliche Regelung festgeschrieben¹²⁰.

Auch C. V bezieht sich, ähnlich wie C. III, eher negativ und indirekt auf kirchliche Rechtsvorstellungen, vor allem dadurch, daß es die päpstlichen Vikariatsansprüche durch die Bestellung zweier deutscher Reichsfürsten zu Vikaren außer Kraft setzt. Dennoch ist auch hier in einem Punkte den kirchlichen Gesetzen in positiver Weise Raum gegeben, da die Bestimmungen über das Recht des Reichsvikars, kirchliche Pfründen zu präsentieren (*ad beneficia ecclesiastica presentandi*), offensichtlich in bezug auf jene Gesetze des *Corpus* entworfen wurden, nach denen die Frist, binnen derer die Präsentation zu erfolgen hatte, sofern nicht das ordentliche freie Besetzungsrecht des nächstzuständigen kirchlichen Oberen Platz greifen sollte, bei Laienpatronaten höchstens vier Monate betragen durfte¹²¹. Wollte der Kaiser also nicht Gefahr laufen, wichtige Pfründen an Pfarr-, Dom-, Stifts- und anderen Kirchen zu verlieren, mußte er die Möglichkeit zur Präsentation dieser Präbenden dem Reichsvikar einräumen¹²².

C. VI ist ebenso wie C. IV hinsichtlich der Präzedenzvorstellungen dem Kirchenrecht verbunden; das gleiche gilt im übrigen für die Nürnberger Nachtragskapitel XXI und XXII. Die Belegstellen aus dem *Corpus* sind dieselben. C. XXIII schließlich, das den Vorrang von Gleichrangigen nach dem Weihealter ausrichtet, geht zurück auf die Dekrete Gratians¹²³. Auch in den Cc. XXVII und XXVIII sind Reflexe dieser Bestimmungen enthalten, allerdings keine ausführlichen Entlehnungen.

In den sonstigen Kapiteln läßt sich kein Einfluß kirchenrechtlicher Bestimmungen nachweisen.

Spiegelrechte

Man wird allerdings annehmen müssen, daß bei der Abfassung der „Goldenen Bulle“ nicht nur neu belebte römische Kaiserideen, reichsrechtliche Präzedenzfälle und kirchliche Rechtssatzungen wirksam geworden sind, sondern daß auch der Schwabenspiegel seinen Einfluß geltend gemacht hat, jenes etwa 1274/75 verfaßte Rechtsbuch also, das vorwiegend süd- und oberdeutsche Rechtsvorstellungen widerspiegelt, aber auch nichtdeutsche, besonders kanonische und römische Rechtsquellen verarbeitet hat. Es ist zwar nicht zu entscheiden, ob der Schwabenspiegel (im folgenden: SchwSp) bei der Ausfertigung des „Rechtbuches“ vorgelegen hat, oder ob seine Bestimmungen schon soweit in das allgemeine Rechtsdenken eingegangen

¹²⁰ Vgl. C. I. C. II, Dekr. Greg. IX, lib. I, Tit. XXXIII, Cap. I, Sp. 195—203.

¹²¹ W e r m i n g h o f f, A.: Zum fünften Kapitel der Goldenen Bulle. ZRGerm 36 (1915) 275—290, hier 284. Er bemerkt ergänzend, daß erst die wesentlich jüngere kanonistische Doktrin auf die Angabe von Fristen verzichtete.

¹²² Die spätere Zeit hat dieser Vorsichtsmaßnahme Recht gegeben: Das kürzeste Interregnum von der „Goldenen Bulle“ bis zum Ende des Reiches dauerte drei Monate (1440), das längste dagegen 15, 5 Monate (1657/58). — Vgl. H e r m k e s, W.: Reichsvikare nach dem Tode des Kaisers von der Goldenen Bulle bis zum Ende des Reiches. Bonn 1967, S. 25 f. (Quellen und Studien zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechtes A 2).

¹²³ C. I. C. Dekr. Gratiani, Prima Pars, Dist. XVII, C. VII, Sp. 53; e b e n d a Dekr. Greg. IX, lib. I, Tit. XXXIII, Cap. I, Sp. 195.

waren, daß sich eine wörtliche Heranziehung desselben erübrigte, aber die zahlreichen Vergleichspunkte legen die erste Möglichkeit sehr nahe. Der Sachsenspiegel (SSp) tritt demgegenüber ganz in den Hintergrund und kann nur für wenige Stellen vergleichsweise herangezogen werden.

Ähnlich wie beim Kirchenrecht sind auch die ersten Kapitel besonders stark beeinflußt worden: In C. I, 15/16 wird die Stadt Frankfurt zum Wahlort bestimmt; dem entspricht SchwSp LdR 130 a „Von den kunges kur“¹²⁴. Auch Sanktionen gegen den Wahlort, wie sie die Bulle in C. I, 19, festsetzt, finden sich im Schwabenspiegel, allerdings in anderer Form. In der Frage nach dem Laderecht besteht keine völlige Übereinstimmung zwischen beiden Gesetzestexten. Während der Schwabenspiegel sowohl den Mainzer Erzbischof als auch den Pfalzgrafen bei Rhein mit dem Recht, das „gespraech zu gebieten“, betraut, schließt die „Goldene Bulle“ in C. I, 15 und IV, 2 das konkurrierende Laderecht des Pfälzers aus¹²⁵.

Ebenso wie das Kirchenrecht hat auch das Spiegelrecht Vorsorge für die Eidesleistung vor der Wahl und die Reinheit von allen finanziellen und machtpolitischen Einflüssen getroffen. So gebietet der Spiegler den Wählern „uf den heiligen“ zu „swern“ und nichts zu nehmen, „daz heizet symonie“¹²⁶. Zum Mehrheitswahlrecht in C. II, 4 der „Goldenen Bulle“ ist Landrecht 130 a des Schwabenspiegels zu vergleichen, in dem die Zahl vier für ausreichend erklärt wird¹²⁷. In Fragen der Ordnung der Stimmabgabe (C. IV, 2) hat man allerdings die Regelungen des Spiegelrechts deutlich durchbrochen. Während die „Goldene Bulle“ bekanntlich die Reihenfolge: T-C-B-Pf-S-Br-M festsetzt, steht sowohl nach dem Sachsen- als auch nach dem Schwabenspiegel dem Mainzer Kurfürsten das Erststimmrecht zu¹²⁸. Vor allem die mittlerweile allgemein akzeptierten Ausführungen von Ulrich Stutz¹²⁹ haben deutlich gemacht, daß hierin keineswegs eine Benachteiligung, sondern im Gegenteil eine deutliche Bevorzugung des Mainzers gesehen werden muß, da er auf diese Weise u. U. die Entscheidung herbeiführen konnte. Allerdings konnte

¹²⁴ Der SchwSp wird nach der Ausgabe von Frhrn. L. A. v. Lassberg zitiert, hier S. 63. — Zum genaueren Studium vgl. die neueren Ausgaben von K. A. Eckhardt in: MGH Fontes Iur. Germ. Ant. NS T. IV, P. I (Kurzform) sowie: Bibliotheca Rerum Historicarum 8, Studia Iuris Suevici V (Normalform), und die verschiedenen Varianten, bei denen es jeweils die von der MGH approbierten und die nicht anerkannten Ausgaben zu unterscheiden gilt.

¹²⁵ Zeumer 29.

¹²⁶ „GB“ II, 2; SchwSp LdR 130 b, S. 63.

¹²⁷ „GB“ II, 4, sonst ebenda.

¹²⁸ *Bulla Aurea* 58. — Zwar hat man nachgewiesen, daß die ältere Handschrift des SSp dem Trierer das Erststimmrecht zusprach (*Cod. Quedlinburgensis* LdR 147 III, 57, 2, S. 74. — Vgl. Zeumer 209), jedoch rücken alle späteren Abschriften sowohl des Sachsenspiegels als auch des Schwabenspiegels den Mainzer wie selbstverständlich auf den ersten Platz: SSp LdR III, 57, S. 127. — Vgl. auch Lindner, Th.: Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstenthums Leipzig 1893, S. 163 f. — Die Ausgabe von K. A. Eckhardt in den „Germanenrechten“ richtet sich in der Abfolge nach dem *Cod. Quedlinburgensis* und rückt somit den Trierer wieder auf den ersten Platz (S. 127); Text im SchwSp S. 63.

¹²⁹ Stutz, U.: Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl. Weimar 1910. — Ders.: Die Abstimmungsordnung der Goldenen Bulle. ZRGgerm 43 (1922) 217—266.

man sich unter Karl IV. bei der Hinzunahme des böhmischen Königs zu den Wahlhandlungen wieder auf den Schwabenspiegel berufen, wohingegen der Sachsenpiegel den Böhmen als „undeutsch“ ausgeschlossen wissen wollte. Um aber dessen besonderen Rang zusätzlich herauszustreichen, holte Karl IV. ihn von dem letzten, den ihm der Schwabenspiegler zugewiesen hatte, auf den ersten Platz vor allen anderen Wählern.

Das Lehnrecht 147 „waz der phällinsgrave von rine lihen sol“ weist eine so große Ähnlichkeit mit den Vikariatsbestimmungen von C. V, 1 auf, daß Zeumer es als unmittelbare Quelle dieses Gesetzes bezeichnet hat¹³⁰. Im Schwabenspiegel wird an dieser Stelle bestimmt, daß im Falle der Erledigung des Reiches der Pfalzgraf den Fürsten die Lehen des Reiches verleihen soll, so daß diese des Reiches (nicht etwa des Pfalzgrafen) Mannen werden. Dabei schließt der Schwabenspiegel ebenso wie die „Goldene Bulle“ die Verleihung von Fürstenlehen aus. Im Gegensatz zur „Goldenen Bulle“ kann der Pfälzer nach diesen Bestimmungen aber auch alle Fahnlehen des Reiches verleihen, sofern es sich nicht um Fürstenlehen handelt¹³¹. Offenbar ist es nach dem „Kaiserlichen Land- und Lehnrechtbuch“ auch gestattet, *vacante imperio* solche Lehen der Fürsten zu verleihen, die nicht zu deren Fürstenamt gehören¹³². Auch die Vikariatsrechte des Herzogs von Sachsen werden durch den Schwabenspiegel gestützt, ja dieser ist die einzige autoritative Quelle, auf die sich das kursächsische Vikariatsrecht berufen konnte. Nach Lehnrecht 41 darf der Herzog von Sachsen als des Reichs Marschall zunächst im Fall *absente rege* kraft besonderer Beauftragung durch den König das Vikariat ausüben, dann aber auch *vacante regno*. Allerdings wird mit dem Satz „vnd git im der kvnig den gewalt daz er den ban lihe . . .“¹³³ ein Vorbehalt gesetzt, den die „Goldene Bulle“ nicht übernommen hat¹³⁴.

Zur Gerichtsbarkeit über den König (C. V, 2) haben die Spiegler wieder recht ausführliche Stellungnahmen. Im Schwabenspiegel basiert sogar die gesamte Vikariatsbefugnis auf dem Richteramt über den König¹³⁵. Die „Bulle“ hat diese kausalen Argumentationen ebensowenig übernommen wie die scharfen Bestimmungen des Sachsenpiegels, denen zufolge der König sogar auf Absetzung und Tod verklagt und vom Pfalzgrafen hingerichtet werden kann¹³⁶. Sie hat vielmehr die

¹³⁰ Zeumer 35.

¹³¹ E b e n d a 36 f. — H e r m k e s 8. — Vgl. auch S c h u b e r t: König u. Reich 262, der darauf hinweist, daß das pfälzische Vikariatsrecht keine Königsstellvertretung, sondern eine Reichsverantwortung definiert.

¹³² Zeumer 36.

¹³³ SchwSp 183.

¹³⁴ H e r m k e s 8 f.

¹³⁵ SchwSp, LehnR 147 b, S. 218; vgl. LdR 121 c, S. 60.

¹³⁶ Vgl. SSp LdR 3, 54, 4, S. 126. — Das sächsische Weichbildrecht bestimmt sogar, daß der König vom Pfalzgrafen persönlich mit einem goldenen Beil hingerichtet werden könne, wenn er entweder den römischen Stuhl verderben, den Unglauben stärken oder sein Eheweib verlassen will. — Dazu W e i z s ä c k e r, J.: Der Pfalzgraf als Richter über den König. Abhandlungen der Wissensch. Gesellsch. Göttingen, Phil.-Hist. Classe 33 (1886) 1—84, der von einem starken persönlichen Druck des Pfälzers auf C. V der „Goldenen Bulle“ spricht; dem ist entgegenzuhalten, daß die Bestimmungen des Textes selbst diese Tätigkeit unwirksam machen, vgl. Anm. 137.

Richtertätigkeit des Pfälzers dadurch zur Unwirksamkeit verurteilt, daß sie die Ausübung der Gerichtsbarkeit an die Anwesenheit am königlichen Hof bindet (an dem selbstverständlich nur die königliche Rechtsprechung galt)¹³⁷.

Sehr wahrscheinlich hat sich die „Bulle“ aber in der Festlegung des Volljährigkeitstermins (C. VII, 1) auf das 18. Lebensjahr dem Schwabenspiegel (LdR 51) angeschlossen, denn dieser Termin ist dem deutschen Recht sonst völlig fremd¹³⁸.

Auch der in C. VII, 2 ausgesprochene sogenannte „Leihezwang“ findet sich in den Spiegelrechten, und zwar in SSp III 53, 3, ebenda Lehnrecht 71, 3 und im SchwSp LdR 121 c. Da er aber allgemein bekannt und verbreitet war — wengleich niemals zur verbindlichen schriftlichen Rechtsnorm erhoben¹³⁹ —, müssen sich die diesbezüglichen Aussagen des Rechtsbuches nicht direkt auf die Spiegler stützen, sondern können auch durch anderweitige Vermittlung Eingang gefunden haben.

Zum Schwerträgeramt des Sachsenherzogs schließlich, das in C. XXII und C. XXVII erwähnt wird, kann SchwSp LdR 130 a verglichen werden¹⁴⁰.

In allen anderen Kapiteln ist kein Einfluß der Spiegelrechte festzustellen.

Übergreifende formale Vergleichspunkte

Die Rangordnungsbestimmungen

Die ersten elf Kapitel des „Rechtbuches“ — also jene, die vor allem die Modalitäten der Königswahl und die Privilegien der Kurfürsten zum Inhalt haben —, sind von einem Gespinst von Anordnungen und Regelungen durchzogen, die die Rangfolge und Ehrenrechte der einzelnen Kurfürsten festlegen. Ulrich Stutz hat wenige Jahre nach Zeumer nachgewiesen, daß wir in all diesen Aufzählungen ein „fein ausgeklügeltes System“ vor uns haben, „das sorgsam die Symmetrie und das Gleichgewicht der Kurwürden auf der geschichtlich gegebenen Grundlage zu wahren und im Interesse des Friedens und der Einigkeit jedem Kurfürsten das Seine zu geben suchte“¹⁴¹. Vergewenwärtigen wir uns zunächst noch einmal diesen Befund:

Im ersten Kapitel werden die Kurfürsten im Rahmen der Geleitsregelungen nacheinander aufgeführt (B-C-T-P-S-Br)¹⁴². C. II behandelt wichtige Ehrenrechte des Mainzers, während C. III die Sitzordnung der geistlichen Kurfürsten regelt

¹³⁷ Schubert: König u. Reich 119 f.

¹³⁸ Nach Zeumer 50 ist dieser Termin möglicherweise aus dem Langobardenrecht übernommen worden.

¹³⁹ Vgl. Goetz, W.: Der Leihzwang. Tübingen 1962 und die daran sich anschließende Diskussion: Bärmann, J.: Rezension zu Goetz. ZRGgerm 80 (1963) 412—418. — Krause, H.-G.: Der Sachsenspiegel und das Problem des sog. Leihezwanges. ZRGgerm 93 (1976) 21—99.

¹⁴⁰ SchwSp 63.

¹⁴¹ Stutz: Abstimmungsordnung 236.

¹⁴² Die Namen der Kurfürsten werden im folgenden durch einfache Buchstaben abgekürzt (die auch für die Bezeichnung der einzelnen Ausfertigungen der „Goldenen Bulle“ verwandt werden): M (Mainz), C (Köln), T (Trier), B (Böhmen), P (Pfalz bei Rhein), S (Sachsen), Br (Brandenburg).

und eine vierfache Rangfolgeordnung enthält (in der Überschrift: T-C-M; im Text: M-C-T; T-M-C; C-T-M). In C. IV, 2 wird die hochwichtige Abstimmungsordnung für die Königswahl festgelegt, die schon oben erläutert wurde (T-C-B-P-S-Br-M). C. V enthält die Vikariatsrechte für P und S; in C. VI wird die Reihenfolge von C. III auf die Aufzüge ausgedehnt, unter besonderer Berücksichtigung von B; eine eigene Aufzählung erfolgt hier nicht. C. VII ist an alle weltlichen Kurfürsten insgesamt gerichtet, reserviert aber für B das Heimfallrecht; in den Cc. VIII—X werden keine Rangfragen behandelt, sondern die wichtigsten kurfürstlichen Rechte (unter Hervorhebung von B durch C. VIII). C. XI hat wieder eine Auflistung aller Kurfürsten; die geistlichen erscheinen in dreimaligem Turnus (C-M-T; M-T-C; T-M-C), die weltlichen in der Reihenfolge P-S-Br. In C. XII fehlt eine wörtliche Aufzählung.

Hier steht nun nicht das Problem im Vordergrund, welcher der Kurfürsten durch diese Ordnung den größten Vor- oder Nachteil davongetragen hat, sondern die Frage, wieweit diese Bestimmungen den Rückschluß auf ein und dieselbe Ausfertigungsstelle gestatten. Dabei fallen besonders die ausführlichen Rangordnungsregelungen der Cc. III und XI auf. Vergleicht man die insgesamt siebenfache Abfolge, wird man mit Stutz feststellen können, daß die „Goldene Bulle“ auf diese Weise sämtliche Kombinationsmöglichkeiten in der Aufführung der drei geistlichen Kurfürsten systematisch ausgenutzt, sich allerdings im letzten Fall zu einer Wiederholung genötigt gesehen hat, da alle Varianten bereits vergriffen waren¹⁴³. Dies ist sicher kein Zufall: Man hätte vielleicht entweder erwarten können, daß die Ausfertigungsstelle stets die gleiche, ein für allemal festgelegte Rangfolge beachtet, oder, wenn sie durch ein großes Maß an innerer Unordnung charakterisiert gewesen wäre, wahllos die eine oder die andere Möglichkeit zur Anwendung gebracht hätte. Sicher ist es aber das Ergebnis gezielter Überlegungen und genauester Planung, wenn — unter Wiederholung der Abfolge T-M-C — alle Varianten ausgeschöpft wurden. Die Absicht war offensichtlich, die völlige Gleichwertigkeit der drei rheinischen Erzbischöfe herauszustreichen und zu vermeiden, daß sich irgendeiner von ihnen in irgendeiner Form benachteiligt oder bevorzugt fühlen konnte.

Diese Beobachtungen berechtigen zu folgenden Schlüssen:

1. Die Capitula III und XI der „Goldenen Bulle“ stammen von derselben Ausfertigungsstelle. Da der Verfasser bewußt die genannten Varianten gebildet hat, muß er C. III vor Augen gehabt haben, als er C. XI stilisierte¹⁴⁴. Wenn wir demnach für die Abfassung von C. III die Kanzlei und namentlich ihren Leiter herausgestellt haben, so muß dies auch auf C. XI zutreffen.

2. Wenn die Überschriften der Cc. III und XI aufeinander abgestimmt sind, so spricht dies „entschieden gegen die Annahme Zeumers, daß die Überschriften erst nachträgliche Zutat eines Rubrikators seien. Sie müssen, wenn sie nicht schon

¹⁴³ Stutz: Abstimmungsordnung 236.

¹⁴⁴ Es wird hier vorausgesetzt, daß C. XI sekundär ist (Dies Kapitel dehnt die Gerichtsfreiheit von C. VIII auf alle anderen Kurfürsten aus). — Im einzelnen Hergemöller: Nürnberger Reichstag 334 ff. (Das Weistum über die böhmische Landeshoheit).

im Entwurf vorgelegen haben, so doch im Zusammenhang mit der Redaktion des Ganzen entstanden und angebracht sein“¹⁴⁵.

Die Kapitelüberschriften

Durch den letzten Punkt wurde bereits die Problematik deutlich, die sich mit der Frage nach dem Alter und der Verfasserschaft der Kapitelüberschriften des „Rechtbuches“ verbindet. Hierbei haben wir zunächst von vier Tatsachen auszugehen:

1. Im böhmischen Exemplar (B), dem frühesten und vielleicht auch angesehensten der Nürnberger Konstitutionen, sind zwar schon alle Überschriften der Cc. I—XXIII enthalten, die lateinische Numerierung im fortlaufenden Text ist aber nur bis C. XII durchgeführt; im *Index capitulorum* läuft die Zählung nur bis C. XXI weiter¹⁴⁶. Die restlichen Cc. XXII—XXIII fehlen im Index völlig, stehen aber einschließlich Überschriften im Text.

2. Das böhmische Exemplar (B) entstand zwischen dem 10. Januar 1356 und dem Metzger Tag 1356/57¹⁴⁷. Dessen zweiter Teil (,b') sowie die Ausfertigungen für die Kurfürsten von Köln, Mainz, Trier und Pfalz sind auf oder kurz nach der Metzger Curia entstanden. Die Originale der Städte Frankfurt und Nürnberg wurden später angefertigt. Bis auf C stammen alle Ausfertigungen aus der Prager Kanzlei¹⁴⁸.

3. In der Gestaltung des Index' und der Überschriften einschließlich Numerierung verfahren N und F, getreue Abschriften von B, genau wie ihre Vorlage. P weist dagegen nur einen übereinstimmenden Index auf, läßt aber im Text die Nummern der ansonsten identischen Kapitelüberschriften fort. M führt 22 Kapitel im Index auf, wobei irrtümlich der XXIIten Nummer die Überschrift des XXXIIIsten Kapitels zugeordnet wurde. Die Randnumerierungen im laufenden Text reichen bis C. XXII; es handelt sich aber um Zusätze aus dem Jahre 1659¹⁴⁹. Die Kölner und Trierer Exemplare haben weder Index noch Nummern¹⁵⁰.

4. Die Metzger Ergänzungskapitel (Cc. XXIV—XXXI) weisen, bis auf zwei Ausnahmen, keine Überschriften auf. Allen Ausfertigungen gemein ist nur die Überschrift in C. XXVII, während diejenige von C. XXX in P und F, aber auch in ,b', dem zwischen 1366 und 1378 begebundenen zweiten Teil von B, fehlt¹⁵¹.

¹⁴⁵ Stutz: Abstimmungsordnung 236 Anm. — Vgl. Zeumer 135 f., der selbst eingestehen muß, daß die Cc. I—XII schon zu Nürnberg in irgendeiner Form gegliedert gewesen sein müssen, da das Kölner Privileg vom 25. Jan. 1356 bereits genau unterteilt ist.

¹⁴⁶ *Bulla Aurea* 16. — Zeumer 136. — Zu einem nochmaligen Vergleich lagen dem Verf. beglaubigte Photographien bzw. Fotokopien der einzelnen Exemplare der „Goldenen Bulle“ vor (aus dem Bestand der Abt. f. Westf. Landesgeschichte, Lehrstuhl Prof. Stoob, des Hist. Seminars der Univ. Münster).

¹⁴⁷ Nach Lindner: Die Goldene Bulle und ihre Originalausfertigungen. *MIÖG* 5 (1884) 96—120, hier 107.

¹⁴⁸ *Bulla Aurea* 11 (anhand neuer Untersuchungen der Schreiberhände).

¹⁴⁹ E b e n d a 18.

¹⁵⁰ Punkt 3 nach eigenen, erneuten Vergleichen des Verfassers an den Originaltexten.

¹⁵¹ *Bulla Aurea* 17, 88.

K. Zeumer hat nun aus dem ersten Punkt geschlossen, daß die Überschriften sekundäre Nachträge eines nachlässigen Schreibers gewesen seien¹⁵². Zur Unterstützung seiner These lenkt er die Aufmerksamkeit auf die Tatsache, daß mehrere Überschriften den Text nicht abdecken. Um diese wichtige Beobachtung zu verdeutlichen und zu vervollständigen, stellen wir noch einmal diejenigen Punkte zusammen, die durch die einzelnen Kapitelüberschriften nicht erfaßt werden:

- I, 14: Wahlmodus (Überschrift: *Qualis esse debeat conductus electorum et a quibus*)
 II, 4, 2: Mehrheitswahlrecht, Privilegienbestätigung (Überschrift: *De electione Romanorum regis*)
 VII: Vormundschaftsregelung, Mündigkeitsalter, Wiederbelehnung (Überschrift: *De successione principum*)
 IX: Juden- und Zollregal (Überschrift: *De auri, argenti et aliarum specierum mineris*)
 X: Landerwerb durch die Fürsten (Überschrift: *De monetis*)
 XII: Hinweis auf die nächste *curia* zu Metz; Verbot der Gastereien (Überschrift: *De congregatione principum*)¹⁵³.

Den konkreten Vorgang stellt sich Zeumer etwa so vor, daß der „nachlässige Rubrikator“ die Überschriften dort angebracht habe, wo der Anfang eines neuen Abschnittes durch einen Absatz oder ein Kapitel- oder Paragraphenzeichen angedeutet wurde. Daher habe er nur auf den Inhalt jener Bestimmungen gesehen, die am Anfang eines Kapitels standen, ohne sich um den Rest zu kümmern¹⁵⁴.

Dem nun aber widerspricht bereits die obige Beobachtung Stutzens, daß zumindest eine Überschrift (C. XI) sehr genau und überlegt mit dem Inhalt des Ganzen in Einklang gebracht wurde. Auch die sonstige Sorgfalt im Hinblick auf passende Überschriften würde sich schlecht zu dem Zeumerschen Tadel fügen¹⁵⁵. Allerdings könnte auch eine (fiktive) Gegenbehauptung, derzufolge alle Kapitel während der Verhandlungen nach Abschluß der jeweiligen Abschnitte formuliert und niedergeschrieben worden wären, nicht standhalten, da sie die zahlreichen Ungenauigkeiten nicht zu erklären vermöchte.

Somit ergibt sich thesenhaft eine dritte, vermittelnde Lösung: Die Kapitelüberschriften sind verschiedenen Alters, so daß es notwendig wird, in jedem einzelnen Fall die verschiedenen Zeitstufen der möglichen Entstehung zu unterscheiden. Möglicherweise können wir einige der Überschriften als vorbereitet und recht alt an-

¹⁵² Zeumer 135 f.

¹⁵³ Wollte man übergenuau urteilen, könnte man auch noch C. XVII hierzu rechnen (Überschrift: *De diffidationibus*), das u. a. das Verbot unrechter Zölle und anderer Landfriedensbeschwerden enthält.

¹⁵⁴ Wie Anm. 152.

¹⁵⁵ Vgl. *Majestas Karolina* 108: „... *lucido ordine et silo pensatis redigere, illasque secundum congruentem materiam debitis titulis assignare, quo legentibus propensior pateat intellectus* ...“ „... und diese (Konstitutionen) dann gemäß dem entsprechenden Inhalt mit passenden Überschriften zu versehen, wodurch dem Leser der Verstand auf bequeme Weise erhellt werden soll ...“

sehen. Wenn wir die Tatsache, daß B nur für die ersten zwölf Kapitel durchnummeriert ist, mit derjenigen in Beziehung setzen, daß sich die nachgewiesenen Inkongruenzen von Überschrift und Textinhalt nur in eben diesen ersten Kapiteln finden, können wir zu der Annahme gelangen, daß man die *tituli* schon vor der Nürnberger Reichsversammlung oder in deren Anfangsphase als Arbeitshilfen formulierte und dann weiterhin beibehielt, auch als der Inhalt nach möglichen Überarbeitungen und Ergänzungen zu ihnen nicht mehr hundertprozentig paßte. — Demgegenüber sind die Überschriften der Kapitel XIII ff. sehr genau und decken den Inhalt durchaus ab; demnach wären sie erst nach stattgehabter Beratung entstanden und der Vorwurf der Unordentlichkeit könnte auf sie keineswegs zutreffen.

Allerdings sind einige Kapitel aus der Gruppe I—XII sicherlich nicht vor Beginn der *Curia Nurembergensis* entstanden: so C. XI, das sich eindeutig als Ergänzung zu C. VIII erweist, so auch wohl die Cc. III, IV und VI, die wahrscheinlich erst nach Eintreffen der geistlichen Kurfürsten formuliert wurden; — bezeichnenderweise gehört nun keines dieser Kapitel zu jenen, die eine Inkongruenz zwischen Überschrift und Inhalt erkennen lassen. Entsprechend könnten auch die beiden Überschriften der Metzger Kapitel auf eine relativ lange Vorgeschichte der entsprechenden Bestimmungen deuten und ein Indiz für die Annahme sein, daß die anderen Kapitel vom Dezember 1356 sekundärer Natur sind. — Bei späteren Ausfertigungen maß man nun diesem verkürzten Inhaltsverzeichnis von B und der abbreviativen Numerierung bereits recht hohe Autorität zu, so daß man sich entweder sklavisch an die Vorlage hielt (N, F) oder lieber den ganzen Index fallen ließ, ihn aber in keinem Falle wirklich vervollständigte oder eigenmächtig ergänzte.

Eine völlige Klarheit der Überschriftenproblematik ist damit zwar immer noch nicht erreicht, und wird vermutlich gar nicht mehr gewonnen werden können; dennoch ist deutlich geworden, daß diese einfachste und einleuchtendste Hypothese zu ihrer zeitlichen Herleitung erneut zugleich einen Beleg für Vorbereitungen und Zusammenfassungen seitens der kaiserlichen Kanzlei darstellt. Wir können demnach davon ausgehen, daß ebendort einige der frühen Überschriften ihren Ausgang genommen haben, die später in den Index der einzelnen Exemplare übertragen wurden.

Die Promulgationsformeln

Untersuchungen zur redaktionellen Leistung der Ausfertigungsstelle und zur inneren Konsistenz des Gesamtwerkes müssen auch die verschiedenen Formeln untersuchen, die den herrscherlichen Verkündigungswillen zum Ausdruck bringen, und auf die bislang nur rudimentär oder mit verschwommenen Hinweisen Bezug genommen wurde¹⁵⁶.

Diese verschiedenen Formeln lauten wie folgt:

Proömium: „... *infrascriptas leges ... assidentibus omnibus principibus ... de imperialis potestatis plenitudine edidimus, statuimus et duximus sancendas* ...“

¹⁵⁶ Z. B. Zeumer 132—136. — Petersen 240.

- C. I, 1: „Decernimus et presenti edicto imperiali perpetuo valituro sanc-
cimus ex certa scientia et de imperialis plenitudine potestatis . . .“
- 2: „statuimus insuper et mandamus . . .“
- 3: „Decernimus insuper et mandantes . . .“
- 6: „imperiales nostras constitutiones et leges . . .“
- 13: „Volumus autem et expresse statuimus“
- 15: „Preterea statuimus et eciam ordinamus,
„ . . . et eandem formam . . . mandamus et de imperialis potesta-
tis plenitudine . . . decernimus observari“
- 16: „iubemus et decernimus“
- 19: „Iniungimus autem . . . et mandamus“
- C. II, 4: „ideoque et nos constituimus et de imperialis decernimus pleni-
tudine potestatis . . .“
- C. III: „habita deliberatione . . . decernimus et de imperatorie potestatis
plenitudine hac edictali lege perpetuo valitura sancimus . . .“
- C. IV: „Statuimus insuper . . .“
- C. V: („ . . . et eodem iure . . . frui volumus . . .“)
- C. VI: „Decernimus ut . . .“
- C. VII: „Statuimus et imperiali auctoritate presenti lege perpetuis tem-
poribus valitura decernimus . . .“
- C. VIII: „ex certa scientia innovantes et eciam confirmantes hac presenti
nostra constitutione imperiali perpetuis temporibus valitura sta-
tuimus . . .“
- C. IX: „Presenti constitutione imperpetuum valitura statuimus ac de
certa scientia declaramus . . .“
- C. X: „Statuimus preterea . . . hac nostra imperiali constitutione et
gratia perpetuo valituris . . .“
- C. XI: „Statuimus eciam . . .“
„Presentem nichilominus constitutionem et gratiam virtute pre-
sentis legis nostre imperialis . . . extendi volumus . . .“
- C. XII: „habita cum eisdem . . . deliberatione . . . duximus ordinandum
. . . hac nostra ordinatione . . .“
- C. XIII: „Preterea statuimus et hoc imperiali perpetuo sancimus edicto
. . .“
- C. XIV: „Eapropter presenti constitutione imperpetuum valitura sanc-
cimus . . .“
- C. XV: „reprobamus, dampnamus et ex certa scientia irritamus . . .“
„ . . . illas enim nostre declarationi specialiter reservantes . . .“
- C. XVI: „ex certa scientia statuimus et presenti lege perpetuo valitura
sancimus . . .“
- C. XVII: „presenti constitutione imperpetuum valitura sancimus . . .“

- C. XVIII/XIX: — — —
- C. XX: »*presenti edicto imperiali perpetuo valitura sancimus . . .*«
- C. XXI: »*Quapropter hoc perpetuo imperiali edicto decernimus . . .*«
- C. XXII: »*statuimus ut . . .*«
- C. XXIII: »*prout de ipsorum consilio duximus ordinandum . . .*«
- C. XIV: »*volumus insuper et presenti imperialis sancimus edicto . . .*«
- C. XXV: »*Decernimus igitur et hoc perpetuis temporibus valituro imperiali sancimus edicto . . .*«
- C. XXVI: (nur durch Konjunktiv ausgedrückt)
- C. XXVII, 1: »*Statuimus ut*«
6: »*ita statuimus ut*«
- C. XXVIII: (nur durch Konjunktiv ausgedrückt)
- C. XXIX: »*premissa servari debere . . . declaramus . . .*«
- C. XXX: »*hoc imperiali edicto*«
- C. XXXI: »*. . . leges . . .*« (fehlt).

Indem wir in anderem Zusammenhang nachgewiesen haben, daß es sich weder bei allen Capitula, die durch die Betonung der legislativen Initiative als Einzelgesetze erscheinen könnten, auch tatsächlich um ursprünglich selbständige Texte handelt, noch daß diejenigen Kapitel, denen diese Betonung in der „Goldenen Bulle“ abgeht oder nur in sehr geringem Maße zukommt, ohne weiteres als anfangs von anderen Abschnitten abhängige und somit sekundäre Teilbestimmungen anzusehen sind, haben wir die Untersuchungen zu den Publikationsformeln zur Revision der Zeumerschen Satzungstheorie benutzt¹⁵⁷. In vorliegendem Rahmen reicht es, auf zwei weitere wichtige Ergebnisse hinzuweisen, die wieder den Blick auf die vereinheitlichende Funktion der kaiserlichen Ausfertigungsstelle lenken:

1. Wengleich es nicht ersichtlich wird, daß den verschiedenen Bezeichnungen wie *lex*, *edictum*, *edictalis lex*, *ordinatio*, *declaratio* und *constitutio* eine Differenzierung im materiellen Rechtsgehalt zugrunde liegt, so fällt doch die exponierte Verwendung des letzteren Wortes auf. *Constitutio* findet sich gerade in jenen Kapiteln, die man auf ein böhmisches Privileg zurückführen kann, d. h. in Cc. VIII—XI¹⁵⁸. Wenn also diese vier größtenteils vorbereiteten Abschnitte diesen Begriff zur Anwendung bringen, kann man vermuten, daß es sich um einen Ausdruck handelt, der hauptsächlich in der kaiserlichen Kanzlei für spezielle kaiserliche oder königlich-böhmische Gesetze gebraucht wurde (entsprechend der langen Tradition dieses Begriffes). Diese Annahme wird durch eine Lektüre der „*Majestas Karolina*“ vollauf bestätigt, in der das Wort *Constitutio(nes)* außerordentlich häufig ist und die synonymen Begriffe wie Dekret, Edikt oder Sanktion völlig

¹⁵⁷ Hergemöller: Nürnberger Reichstag 459 ff.

¹⁵⁸ Nachweis bei Zeumer 54 ff. — Ebenda Bd. II, Nr. 20, S. 86 ff. — Hergemöller: Nürnberger Reichstag 334 ff.

in den Hintergrund drängt¹⁵⁹. Hier ist es zudem gleichbedeutend mit ‚*ordinatio*‘¹⁶⁰. Wenn diese Deutung stimmt, würde auch die Verwendung des Begriffs in den Cc. XIV und XVII der „Goldenen Bulle“ sowie der Ausdruck ‚*ordinatio*‘ in C. XII auf kaiserliche Initiative schließen lassen; dies würde sich ganz mit den sonstigen Beobachtungen zur Entstehung dieser Teilbestimmungen decken¹⁶¹. Auch die Strafverschärfung in I, 6 („*imperiales nostras constitutiones et leges*“) würde dann kein einfacher Pleonasmus sein, sondern zum Ausdruck bringen, daß es sich nicht nur um (gewöhnliche) „*leges*“, sondern auch ausdrücklich um (kaiserliche) „*constitutiones*“ handle. Wir wären nach dieser These somit berechtigt, in den Cc. I, 6; VIII—XI; XII; XIV und XVII Spuren kaiserlicher, kanzleigebundener Formulierungen anzunehmen.

2. Die Promulgationsformeln der Cc. I, III, VII, VIII, IX, XI, XIII, XVI, XVII und XX stimmen teilweise wörtlich überein in der attributiven Partizipialkonstruktion „*lex (bzw. constitutio) perpetua (perpetuo, perpetuis temporibus) valitura*“ und einem entsprechenden Verbum, meist in der ersten Person Plural (*sancimus*). Diese formelhafte Gestaltung ist ein weiteres Anzeichen für eine einheitliche Schlußredaktion in derjenigen Kanzlei, die diese Termini auch sonst gewohnheitsmäßig benutzte.

Cursus

K. Müller hat in seiner Ausgabe der „Goldenen Bulle“ die Aufmerksamkeit auf eine für Kritik und Interpretation wichtige Eigentümlichkeit gelenkt, nämlich die rhythmische Gestaltung der Sprache durch den sogenannten *Cursus*¹⁶². Der *Cursus* erscheint durchweg in seinen drei Hauptformen, dem *cursus velox*, *planus* und *tardus*¹⁶³. Müller hat ferner festgestellt, daß fast alle Sätze mit dem *cursus velox* schließen; er tritt auch häufig am Ende der einzelnen Satzteile auf und erleichtert dank seiner auffallenden Kadenz die Übersicht. *Cursus planus* und *tardus* kommen in der Regel nur innerhalb der Sätze vor, sehr selten am Schluß. Generelle Ausnahmen bilden der Anfang des Proömiums, die Liste der Geleitpflichtigen in C. I, 8—12 und das fast ausschließlich dem Justinianischen Codex entnommene C. XXIV. Aus diesen Beobachtungen zieht Müller bereits wichtige Schlußfolgerungen für

¹⁵⁹ Vgl. *Majestas Karolina* Cc. VI, 8; VIII, IX, X, XI, XIII, XVI, 2. 4; XXII, 1; XXIX; XXXIII, 2; XXXVII; XL, 2; XLI, 4; XLVIII; LI; LIV; LVI; LX; LXIX; LXXVI; LXXIX; LXXXVII; XCV u. ö. — ‚*decretum*‘ in Cc. XII; XIV; XVII; ‚*edictum*‘ in Cc. XV; XVIII; XXXIV; XXXII; XXXVIII; XLV; LXI; LXII; LXXI, und ‚*sanctio*‘ nur in C. LXXIV.

¹⁶⁰ In Cc. XI, 1; XL, XLI u. ö. werden ‚*ordinatio*‘ und ‚*constitutio*‘ völlig synonym verwandt.

¹⁶¹ Hergemöller: Nürnberger Reichstag 259 ff. hat wahrscheinlich gemacht, daß Landfriedenspläne vorbereitet waren, und sieht in den Cc. XIV und XVII Rudimente dieser größeren Pläne. Zu C. XII vgl. bereits die obigen Überlegungen zu den Arengen.

¹⁶² Müller, K. (Hrsg.): Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. 3. Aufl. Bern 1970, Vorwort S. 5 ff. (Quellen zur neueren Geschichte 25. Hrsg. vom Hist. Sem. d. Univ. Bern).

¹⁶³ Zum *Cursus* vgl.: Lausberg, H.: Handbuch der literarischen Rhetorik. Bd. 1. 2. Aufl. München 1973, S. 504 f. — Clark, A. C.: The *Cursus* in mediaeval and vulgar Latin (A Paper read to Oxford philological Society). Oxford 1910.

eine sachgerechte Edition und Übersetzung des Textes; jedoch liegen auch inhaltliche Konsequenzen auf der Hand:

Wenn nahezu der ganze Text einheitlich nach dem *Cursus* stilisiert ist, muß die sorgfältige Hand einer Ausfertigungsstelle tätig gewesen sein; dann ist die schon wiederholt aufgetauchte Vermutung gerechtfertigt, daß doch ein hohes Maß an formaler Geschlossenheit trotz der Verhandlungen und Änderungen erreicht worden ist. Die Ausnahmen sind zudem leicht erklärlich: Der Anfang des Proömiums stellt größtenteils ein Zitat aus der Bibel dar, die Liste der Geleitpflichtigen mußte eine Reihe von Orts- und Personennamen berücksichtigen, die sich nicht ohne weiteres dem *Cursus* anpassen wollten, und C. XXIV ist, wie gesagt, eine wörtliche Entlehnung römischer Gesetze.

Während der *Cursus* in dieser Zeit schon seit längerem in der päpstlichen Kanzlei größtenteils außer Gebrauch geraten war, lebte er doch in der italischen Literatur des 14. Jahrhunderts weiter fort, namentlich bei Dante, Petrarca, Cola di Rienzo und Boccaccio¹⁶⁴. Wenn wir uns die engen Beziehungen zwischen diesen führenden Köpfen des Rinascimento und dem Kreis des Prager Frühhumanismus vergegenwärtigen, können wir leicht vermuten, auf welche Weise die Anregungen zur neuerlichen Verwendung des *Cursus* über die Alpen gekommen sind. Somit werden wir zu dem Schluß geführt, daß schließlich auch der gesamte Text der „Goldenen Bulle“, zumindest in einer abschließenden Stilisierung und Redaktion, als Werk der kaiserlich-Prager Kanzlei bezeichnet werden muß.

Beziehungen zwischen den Kapiteln XIII—XVII

Bei den Untersuchungen zu den jurisdiktionellen Grundlagen und übergreifenden Aspekten erwiesen sich die Cc. XIII—XVII im allgemeinen als gesonderte Einheit; lediglich in den Publikationsformeln und in der Verwendung des *Cursus* bestanden Gemeinsamkeiten mit den anderen Kapiteln. Da sie aber inhaltlich eng miteinander verknüpft sind — im wesentlichen werden hier Fragen des Landfriedens und der territorialen Landesherrschaft behandelt —, erhebt sich die Frage, ob sich darüber hinaus weitere Übereinstimmungen ergeben.

In besonders engen Zusammenhang rücken dabei zum einen die Cc. XIV und XVII, zum anderen die Cc. XV und XVI. Die beiden erstgenannten stimmen darin überein, daß sie die rechte Art der Fehde regeln und sich gegen formlose Verletzung des Landfriedens wenden; die anderen beiden darin, daß sie unerlaubte Verbindungen verbieten: C. XV allgemein sämtliche „*conspiraciones*“, die nicht ausdrücklich genehmigt sind, C. XVI speziell die Pfalzbürger. Darüber hinaus weisen Cc. XIII und XV gemeinsam eine politische, städtefeindliche Tendenz auf, die man am ehesten den Interessen des Kölner Erzbischofs zuordnen kann; dementsprechend hat Zeumer, unter Zugrundelegung der kurkölnischen Privilegien vom Januar und Februar 1356, für diese beiden Bestimmungen kurkölnisches Betreiben namhaft gemacht¹⁶⁵. Die Kapitel XVI und XVII haben außerdem das Wort „*constitutio*“ gemein. Stilistische Übereinstimmungen finden sich bei den Cc. XVI und XVII; man vergleiche dazu die pädagogische Unterweisung in C. XVI:

¹⁶⁴ Clark 20.

¹⁶⁵ Zeumer 68—76.

„*quoniam igitur patrocinari non debent alicui fraus et dolus, de imperatorie potestatis plenitudine . . . ex certa scientia statuimus et presenti lege perpetuo valitura sancimus . . .*“

mit der entsprechenden Stelle in C. XVII:

„*et quia patrocinari non debent alicui fraus et dolus, presenti constitutione imperpetuum valitura sancimus . . .*“

Diese Parallele ist umso auffälliger, als wir die Verwendung der Vokabeln *patrocinari*, *fraus* und *dolus* in dem Text ansonsten nicht vorfinden.

Demnach kann festgehalten werden, daß die genannten Kapitel inhaltlich und formal ineinander verschränkt sind, so daß man eine stilisierende Hand annehmen muß. Gerade aber auch bei dieser Gruppe wird man mit mehreren Initiatoren zu rechnen haben: mit dem Kaiser selbst (Cc. XIV, XVII), dem Kölner Kurfürsten (Cc. XIII und XV) und dem Straßburger Bischof Johann von Lichtenberg, dem im allgemeinen der Anstoß zu C. XVI zugeschrieben wird¹⁶⁶.

Verbindungen zwischen den Cc. XIII—XVII

XIII	XIV	XV	XVI	XVII
------	-----	----	-----	------

.....
(beide Cc. sind in das Priv. v. 25. I. 1356
für die Kölner Kirche inseriert)

.....
(beide Cc. erscheinen im Priv. v. 2. II. 1356 für die Kölner Kirche;
bei beiden Cc. mutmaßliche kaiserliche Vorbereitungen)

.....
(beide Cc. verwenden das Wort ‚*constitutio*‘)

.....
(gleiche lehrhafte Unter-
weisung: *fraus et dolus* . . .)

.....
(Bestimmungen zur
receptio in cives)

.....
inhaltliche Übereinstimmungen

.....
formale Übereinstimmungen

¹⁶⁶ Im allg. seit Schmidt, M. G.: Die Pfalzbürger. ZKulturG 9 (1902) H. 4, S. 241—321, hier 265. — Vgl. auch Zeumer 76—80 und Hergemöller: Nürnberger Reichstag 310—325. — Zur Bedeutung Johanns von Lichtenberg vgl. ferner Straßburger Urkundenbuch (wie Anm. 92) Nr. 313, S. 283; Nr. 314, S. 284; Nr. 353, S. 310; Nr. 448, S. 388; Nr. 550, S. 458; Nr. 560, S. 465 ff. u. a. m.

Zusammenfassung

Ein abschließendes Schaubild erleichtert die Zusammenfassung vorliegender Untersuchungen:

1. Die stilistischen Vergleiche haben ergeben, daß man dem Hofkanzler Johann von Neumarkt das Vorgebet und Proömium sowie die Capitula III, VII und XII (ohne Ergänzungen) zuschreiben kann. Auch die arengenhähnlichen Ansätze in den Metzger Kapiteln XXV und XXXI deuten auf die gleiche Ausfertigungsstelle. Damit sind die Vermutungen Burdachs im wesentlichen bestätigt, die Gegenargumentation Zeumers widerlegt und die neueren Versuche, demgegenüber die Rolle Lupolds in den Vordergrund zu stellen, relativiert¹⁶⁷.

2. Lupolds von Bebenburg Schriften konnten an keiner Stelle zweifelsfrei wiedergefunden werden. Vor allem aber der Inhalt von C. II und C. V deutet darauf hin, daß seine Gedanken, zusammen mit anderen Traditionsströmen, in bestimmten Punkten auf die Gesetze eingewirkt haben. Ob er persönlich an deren Textfassung beteiligt war, muß offen bleiben.

3. Die bisherigen inhaltlichen Überlegungen, die hier nicht en detail zur Ausführung gelangen können, haben darüber hinaus deutlich gemacht, daß man auch die Cc. I¹⁶⁸, VII¹⁶⁹ und VIII—X¹⁷⁰ als vorbereitet ansehen muß und daß für deren Ausfertigungen ebenfalls nur die kaiserliche Kanzlei in Frage kommt. Man muß allerdings hinzufügen, daß auf der Nürnberger Reichsversammlung verschiedene Einschübe, Ergänzungen und Änderungen vorgenommen wurden, namentlich in jenen Kapiteln, deren Überschrift sich mit dem Inhalt des Textes nicht voll deckt. Auf die ersten vier Kapitel des „Rechtbuches“ bezogen, hieße das, die Person des Mainzer Erzbischofs Gerlach von Nassau ins Auge zu fassen, der durch die Wahlbestimmungen unmittelbar in den Vordergrund gerückt wird, und der etwa zehn Tage lang Gelegenheit hatte, vor der Ankunft der anderen geistlichen Kurfürsten mit dem Kaiser zu konferieren¹⁷¹. Allerdings kann nicht mehr angenommen werden, daß sein Einwirken so stark gewesen ist, daß auch die Cc. I und II der Mainzer Kanzlei zuzuweisen wären¹⁷²; dagegen sprechen auch die gleichbleibend nachgewiesenen Einflüsse der aufgezeigten Rechtsquellen.

4. Bei der Auflistung der verschiedenen Rechtsgrundlagen und der allgemeinen formalen Vergleichspunkte erweisen sich vor allem die ersten sechs Kapitel als eng

¹⁶⁷ Vgl. vor allem Petersen 245: „Daß die von Balduin von Trier und Lupold von Bebenburg vertretenen Gesichtspunkte sich in den ersten Kapiteln der G. B. widerspiegeln, ist unbestreitbar.“

¹⁶⁸ Dies haben wir vor allem durch die Analyse der Geleitsregelungen in C. I „GB“ nachweisen können, — Vgl. Hergemöller: Nürnberger Reichstag 263 ff.

¹⁶⁹ Nachweise bereits bei Zeumer 42 ff.

¹⁷⁰ Ganz eindeutig, da ursprünglich böhmische Weistum über die kgl. Landeshoheit, vgl. Hergemöller: Nürnberger Reichstag 334 ff.

¹⁷¹ Gerlach ist am 12. Dez. 1355 in Nürnberg anwesend (RegImp VIII RS Nr. 251); Boemund von Trier und Wilhelm von Köln treffen aber erst gegen den 22. Dez. ein. Salomon, R. (Hrsg.): Ein Rechnungs- und Reisetagebuch vom Hofe Erzbischof Boemunds II. von Trier. NA 33 (1908) 400—434, hier 422.

¹⁷² So Zeumer 125.

zusammengehörig; C. VII und XII treten mit geringen Einschränkungen hinzu. Wenn wir nun aber einen bedeutsamen Teil dieser Gruppe der Kanzlei zuschreiben können — durch die formalen Analysen Vorgebet, Proömium Cc. III, VII, XI und XII; durch die inhaltlichen I und VII —, dann liegt der Schluß nahe, daß auch die noch nicht abgedeckten Capitula IV und VI von der gleichen Stelle verfaßt sind, zumal sie inhaltlich sekundären Charakters sind, d. h. offensichtlich im Anschluß an Cc. II bzw. III formuliert wurden.

5. Schließlich können wir wesentliche Anhaltspunkte dafür geltend machen, daß das gesamte kaiserliche Rechtbuch einer sorgfältigen Endredaktion unterworfen worden sein muß, die sich allerdings nicht das Ziel gesetzt hatte oder setzen konnte, alle inhaltlichen Unfertigkeiten und Unzulänglichkeiten auszumerzen¹⁷³. Dies beweisen die gleichen Promulgationsformen und der fast den gesamten Text gestaltende *Cursus*. Sicherlich ist dies nicht das Werk eines einzigen Mannes, sondern aller in Nürnberg anwesenden und an den Vorbereitungen beteiligten Notare. Ausdrücklich nachzuweisen sind für die Zeit der *Curia* Nikolaus von Kremsier, Johannes Eystetensis, Johannes von Glacz, Johannes Dekan von Glogau und Henricus (vermutlich Thesauri)¹⁷⁴.

6. Von den der Kanzlei zugeschriebenen Kapiteln heben sich die Cc. XIII—XVII ab, die auch nicht an den nachgewiesenen Rechtsaufzeichnungen und formalen Aspekten teilhaben, sondern lediglich am *Cursus* und an den Promulgationsformeln. Untereinander aber konnten sowohl inhaltliche als auch formale Verschränkungen festgestellt werden. Dies sind Anhaltspunkte dafür, daß diese Kapitel nach längeren Verhandlungen entstanden sind, die mit kompromißartigen Abschlüssen endeten; dem dürften auch die Einschübe bzw. Anhänge in C. XV (Mitte) und XVII (Ende) zuzuschreiben sein. Man wird demnach vermuten, daß konkret der Kölner Erzbischof Wilhelm von Gennep und der Straßburger Bischof Johann von Lichtenberg an diesen Gesprächen beteiligt waren und somit, zumindest indirekt, ebenfalls auf die Gestaltung des Werkes Einfluß genommen haben¹⁷⁵.

7. Die Zuweisung der Metzger Zusatzkapitel ist aufgrund formaler Analysen recht schwierig, da wir nur zweimal eine sehr rudimentäre arengenhähnliche Wendung finden (Cc. XXV, XXXI), und auch anderweitig vergleichbare Zitate selten sind¹⁷⁶; bei vier Kapiteln ist sogar die sonst übliche Publikationsformel abgängig.

¹⁷³ Vgl. dagegen das etwas härtere Urteil *F r i t z e n s* (*Bulla Aurea*), Einl. S. 10: „... wobei man versäumt hat, die einzelnen Teile in einer Endreaktion zu einem Ganzen zusammenzufassen. Überall ist eine gewisse Unfertigkeit bemerkbar.“

¹⁷⁴ Nikolaus von Kremsier: RegImp VIII, Nr. 2263, 2264, 2274, 2339, 2405, 2407. — Joh. Eystetensis: *E b e n d a* Nr. 2269, 2290, 2299, 2311, 2314, 2323, 2326, 2327, 2338, 2359, 2381, 2385, 2387, 2403, 2404. — Joh. v. Glacz: RegImp VIII, Nr. 2316, 2324, 2329, 2280, 2287 2288. — Ferner: Oberrh. Stadtrechte 3. Abt. I 1902, Nr. 45 f. — Joh. v. Glogau: RegImp VIII, Nr. 2358. — Henricus (Thesauri): *S c h l i e p h a k e*, F. W. Th.: Geschichte von Nassau. Bd. 4. 1875, Nr. XIII—XV, S. 309 ff.; vgl. RegImp VIII, Nr. 6166, 6167, 6168.

¹⁷⁵ Ausführlich *H e r g e m ö l l e r*: Nürnberger Reichstag 524—565.

¹⁷⁶ Hinzuweisen ist jedoch auf die sprichwörtliche Wendung in C. XXV: „(nam ubi maius incumbit periculum, maius debet remedium adhiberi)“, die deutlich an die Arenga von

Dennoch wird man bei Betrachtung des Inhalts ebenfalls den kaiserlichen Hof als Ort der wesentlichen Initiative nennen können; die Cc. XXX (Taxgebühren) und XXXI (Sprachkenntnisse) sind z. B. direkt auf die Interessen der Kanzlei bzw. des Kaisers zugeschnitten; C. XXV (Einheit der Kurfürstentümer) und XXIX (Sitzplatzregelung für kurfürstliche Stellvertreter) sind deutliche Ergänzungen zu den Nürnberger Bestimmungen, und die Cc. XXVI/XXVIII schließlich Detailbestimmungen über das feierliche Abhalten der kaiserlichen Reichsversammlungen, deren Notwendigkeit sich schon allein durch die Planungen zum Metzger Tag 1356/1357 gezeigt haben wird. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß bei der Abfassung weltliche und geistliche Würdenträger außerhalb des Hofes Anteil genommen haben; dies jedoch müßte noch durch genauere Analysen auch der Metzger *Curia* im einzelnen verdeutlicht werden¹⁷⁷.

„*Ubi periculum*“ Gregors X. (s. o. C. I. C.) anklingt („*Ubi periculum maius intenditur, ibi procul dubio est plenius consulendum.*“ — C. I. C. Dekr. Greg. X., Lib. VI, tit. IV, V, VI, Cap. III, Sp. 909. — In der neueren dt. Geistesgeschichte ist das Wort vor allem durch Hölderlin u. Heidegger lebendig geblieben).

¹⁷⁷ Hierzu plant der Verfasser in den nächsten Jahren ähnliche Untersuchungen wie zum Nürnberger Tag 1355/56

Vergleichs- kriterien	Vorgebet	Probinium	C. I	C. II	C. III	C. IV	C. V	C. VI	C. VII	C. VIII	C. IX	C. X	C. XI	C. XII	C. XIII	C. XIV	C. XV	C. XVI	C. XVII	C. XVIII	C. XIX	C. XX	C. XXI	C. XXII	C. XXIII	C. XXIV	C. XXV	C. XXVI	C. XXVII	C. XXVIII	C. XXIX	C. XXX	C. XXXI		
	Johann v. N.	x	x	-	-	x	-	-	-	x	-	-	-	.	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	.	-	-	-	-	-	.	
Lupold v. B.	-	-	-	.	-	-	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
Corp. Iur. Civ.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	.	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Corp. Iur. Can.	-	-	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	.	x	x	x	x	x	-	.	-	-	-	-	-	-	
SchwSp	-	-	x	x	-	x	x	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Rangordnung	-	-	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	x	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	
nicht umfas- sende Überschr.	-	-	x	x	-	-	-	-	x	-	-	x	x	-	x	-	-	-	-	.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Überschr. in B	-	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Überschr. im Index B F N P	-	-	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Publikationsf.	-	x	x	x	x	.	.	.	x	x	x	x	x	.	x	x	x	x	x	x	-	x	x	.	.	.	x	x
Cursus	-	x*	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x

x direkte Belege

- keine Belege

. indirekte oder schwache Belege

* Vgl. dazu die Einschränkungen im Abschnitt ‚Cursus‘.